

Telefon: 0 233-48553
Telefax: 0 233-48688

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnen und Betreuen von
unbegleiteten minderjährigen
und heranwachsenden
Flüchtlingen
S-III-MF/UF

Strategie Flüchtlingsunterbringung

Betriebsführung von dezentralen Unterkünften

Befristeten Nutzung der Häuser 17, 18, 19 und 43 auf dem Gelände der Bayernkaserne als dezentrale Unterbringung

Änderung des Entwurfs des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2016 - 2020

Produkt 60 6.1.1 Wirtschaftliche Hilfen für Flüchtlinge

Aktuelle Unterbringungsbedarfe aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen darstellen

Antrag Nr. 14–20 / A 02227 von Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Otto Seidl,
Herrn StR Johann Stadler, Frau StRin Dr. Manuela Olhausen
vom 17.06.2016

Unterbringung von Geflüchteten: weg vom Reagieren im Krisenmodus – zukunftsfähig planen!

Antrag Nr. 14–20 / A 02233 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 22.06.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07111

4 Anlagen

Beschluss Vollversammlung des Stadtrates am 14.12.2016
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Strategie Flüchtlingsunterbringung

1.1 Derzeitige Lage

Nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" wird festgelegt, wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. Dies richtet sich nach Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung). Die Quote wird jährlich neu ermittelt (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Für das Jahr 2016 muss Bayern 15,53327 % aller Asylsuchenden und damit am zweit meisten Menschen aufnehmen.

Der Königsteiner Schlüssel regelt aber nur die bundesweite Verteilung. Über die Verteilung innerhalb eines Bundeslandes entscheidet das jeweilige Bundesland selbst.

Die Verteilung von unterzubringenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auf die Regierungsbezirke und die Kreisverwaltungsbehörden erfolgt im Freistaat Bayern gemäß § 3 Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) nach einer festgelegten Quote, die den Maßstab für die Verteilung vorgibt. Mit Änderung der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 16.08.2016 erhöht sich diese Quote für die Landeshauptstadt München mit Wirkung zum 01.09.2016 nochmals von bislang 30,00 % auf 31,60 % aller in Oberbayern unterzubringenden Asylsuchenden. Dies bedeutet rechnerisch nochmals einen Zuwachs von 866 Personen (*Berechnungsgrundlage Verteilerquote vom 31.05.2016*). Nach der DVAsyl sind in diese Quote alle Asylsuchenden, alle Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen, Gemeinschaftsunterkünften oder dezentralen Unterkünften untergebracht sind sowie alle anerkannten Flüchtlinge, denen ein Wohnsitz in München nach dem AufenthG zugewiesen wurde, einzurechnen. Die Defizitquote der LHM beträgt laut Regierung von Oberbayern aktuell 4.383 Plätze.

Die Landeshauptstadt München unternimmt bereits seit 2014 große Anstrengungen, um den gesetzlichen Vorgaben bei der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nachzukommen. Die Aufnahme Schutz suchender Menschen ist zudem eine humanitäre Verpflichtung, der die Landeshauptstadt München gerne nachkommt. So wurden seit Juni 2015 mehr als 5.000 Plätze in der dezentralen Unterbringung geschaffen, die zum Teil schon wieder geschlossen wurden. Dennoch bleibt es eine große Herausforderung in einer Stadt wie München, in der ohnehin durch steigenden

Zuzug der vorhandene Raum für die Bevölkerung immer enger wird, die in absoluten Zahlen mit weitem Abstand größten Unterbringungskapazitäten aller bayerischen Kreisverwaltungsbehörden bereit zu stellen.

Im Herbst 2015 hatte die Landeshauptstadt München mit der Ankunft von über 65.000 Flüchtlingen in wenigen Tagen eine weitere, nie dagewesene Herausforderung zu meistern. Diese Aufgabe konnte dank des herausragenden Einsatzes der Stadtverwaltung sowie der Münchnerinnen und Münchner in vorbildlicher Weise bewältigt werden, was nicht zuletzt auch weltweit große Beachtung fand. Viele städtische Ressourcen waren gebunden, um die akut notwendige, kurzfristige Hilfe zu gewährleisten. Dabei muss herausgehoben werden, dass nach § 5 Abs. 1 DVAsyl i.V.m. dem Aufnahmegesetz zuallererst die Regierungen für die Unterbringung von Asylsuchenden sowie Personen mit Duldung zuständig sind. Erst wenn diese nicht mehr in Einrichtungen der Regierungen untergebracht werden können, müssen in einem zweiten Schritt die Kreisverwaltungsbehörden (kreisfreie Gemeinden und Landratsämter) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl i.V.m. Art. 6 Aufnahmegesetz Unterstützung durch die Errichtung dezentraler Unterkünfte leisten.

Es war geplant, im Laufe des Jahres 2016 sukzessive mit einer nochmals verstärkten Planung und dem Bau weiterer Unterkünfte die o.g. Quotenvorgabe des Freistaates zu erfüllen.

Nach dem starken Rückgang des Zuzugs Asylsuchender im Frühjahr 2016 teilte die Regierung von Oberbayern jedoch mit Schreiben vom 31.03.2016 sowie erneut mit Schreiben vom 21.06.2016 mit, dass bis auf Weiteres keine Zuweisungen in die dezentrale Unterbringung mehr vorgenommen würden und ab sofort Neueröffnungen, Neuansmietungen, Vertragsabschlüsse, Ausschreibungen und Vergaben sowie die Begründung sonstiger Verbindlichkeiten hinsichtlich noch nicht fertig gestellter Unterkünfte im Vorhinein mit der Regierung von Oberbayern abzustimmen seien. Ohne positives Ergebnis dieser Abstimmung könne keine Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern zugesichert werden.

In einer Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei vom 12.04.2016 wurde berichtet, dass im Januar noch fast 75.000 Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach Bayern gekommen seien, im Februar 41.600 und im März nur noch rund 6.600.

Seit April 2016 erfolgten, abgesehen von einzelnen Zu- und Abgängen, daraufhin grundsätzlich keine Neuzuweisungen mehr durch die Regierung von Oberbayern.

Zukünftig sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber laut Erklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) länger in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Es soll verstärkt auf die von den Bezirksregierungen betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte anstatt auf die von den Landratsämtern und kreisfreien Städte wie der Landeshauptstadt München umgesetzten dezentralen Unterbringung gesetzt werden, wobei in beiden Fällen der Freistaat die Kosten trage.

Das Ziel dieser Umsteuerung ist dabei der Abbau der dezentralen Unterbringung „zur Entlastung der Kommunen“. In der Folge bedürfen alle neuen Verpflichtungen der Freigabe bzw. Zustimmung der Regierung von Oberbayern.

Die Kriterien für eine Freigabe sind:

- Abverlegung aus Turnhallen (Leichtbauhallen)
- Schließung prekärer oder teurer Unterkünfte
- Umwandlung geeigneter Unterkünfte in Gemeinschaftsunterkünfte /Unterkünfte für anerkannte Flüchtlinge
- Wirtschaftlichkeit
- bereits bestehende vertragliche Verbindlichkeiten.

Im Zuge der Umsteuerung wurden die bisherigen Planungen der Landeshauptstadt München insofern vorübergehend eingestellt, als durch sie weitere Verbindlichkeiten im Sinne des Regierungsschreibens begründet werden könnten. Mit der Regierung von Oberbayern wurden umgehend Verhandlungen aufgenommen, mit dem Ziel, Finanzierungszusagen für die sich in Planung befindlichen neuen Standorte zu bekommen.

Die Verhandlungen stellten sich als insgesamt sehr zeitintensiv und aufwendig heraus. Planungssicherheit herzustellen dauerte und dauert deshalb entsprechend lange. Dies hatte zur Folge, dass Grundstückseigentümer bereits abgesprungen sind und ihre Grundstücke anderweitig angeboten haben.

Bis jetzt hat die Landeshauptstadt München seit April 2016 Freigaben für zehn Objekte erhalten. Für folgende zwei Objekte stehen die Freigaben noch aus (Stand 30.11.2016):

- Klausenburger Straße 2 - 6
- Meindlstraße 14 - 16

De facto bedeutete dies einen weitgehenden Planungs- und Baustopp für zahlreiche, auch bereits vom Münchner Stadtrat beschlossene, Unterkuftsprojekte. Zudem wurden

bereits geplante eigene Projekte der Regierung von Oberbayern auf Münchner Stadtgebiet gestoppt, die ebenfalls in die Anrechnung bei der Verteilungsquote eingeflossen wären.

Letztlich hatte dies zur Konsequenz, dass nicht genügend Immobilien zur Verfügung standen und damit der Verpflichtung, ausreichend Unterbringungsplätze zu schaffen, nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen werden konnte. Aus diesem Grund war der Landeshauptstadt München ein Abbau des rechnerischen Defizits bislang nicht möglich.

Zum 31.12.2016 wird der Freistaat Bayern nun die Aufnahmeeinrichtung (AE) in der Bayernkaserne schließen und die notwendigen AE-Plätze außerhalb von München errichten. Bislang wurde die Aufnahmeeinrichtung Bayernkaserne der Landeshauptstadt München mit einer Kapazität von 1.500 Plätzen bei der Verteilung von Flüchtlingen gemäß § 7 Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) angerechnet. Es ist davon auszugehen, dass die Anrechnung der Aufnahmeeinrichtung Bayernkaserne in dieser Höhe bis Jahresende wegfallen wird und sich das Defizit der Landeshauptstadt München bei der Unterbringung von Flüchtlingen entsprechend weiter erhöht. Konkret würde das bedeuten, dass sich das derzeitige Defizit der Landeshauptstadt München von 4.383 Plätzen noch einmal auf 5.883 Plätze erhöhen würde.

Vor diesem Hintergrund teilte die Regierungspräsidentin dem Oberbürgermeister am 25.11.2016 mit, dass die Landeshauptstadt München mit Blick auf das o.g. Defizit 500 der derzeit in der Aufnahmeeinrichtung Bayernkaserne untergebrachten Flüchtlinge bis Jahresende 2016 in die dezentrale Unterbringung übernehmen müsse.

Die Regierung von Oberbayern hat außerdem die Landkreise und kreisfreien Städte mit Schreiben vom 09.11.2016 aufgefordert, ab sofort wieder eine wöchentliche Meldung über belegbare Betten vorzulegen. Hintergrund ist, dass in der Aufnahmeeinrichtung Oberbayern täglich im Schnitt etwa 65 Asylbewerberinnen und Asylbewerber ankommen und die Aufnahmeeinrichtung inzwischen eine Belegung erreicht hat, die nach Auskunft der Regierung von Oberbayern eine Abverlegung erfordert. Darüber hinaus beabsichtigt die Regierung von Oberbayern, den Landkreisen und kreisfreien Städten auch alle sich noch in der Aufnahmeeinrichtung befindlichen anerkannten Bleibeberechtigten (sogenannte Fehlbeleger/Statuswechsler) zuzuweisen. In ihrem Schreiben verweist die Regierung von Oberbayern darauf, dass sie die notwendigen Abverlegungen unter Berücksichtigung der Verteilungsquote nach DVAsyl vornehmen werde. Aufgrund des immer noch bestehenden Defizits ist deshalb von einer zusätzlichen bevorzugten Zuweisung an die Landeshauptstadt München auszugehen.

1.2 Befristete Nutzung von frei werdenden Häusern auf dem Gelände der Bayernkaserne

Die von der Landeshauptstadt München bereits geschaffenen Plätze im Rahmen der dezentralen Unterbringung sind aktuell nahezu komplett belegt. Im Rahmen der normalen Fluktuation frei werdende Plätze werden für interne Umverlegungen, z.B. aufgrund von Familienbelegungen oder erforderlichen Renovierungs- und Umbauarbeiten, dringend und vollständig benötigt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich eine weitere Nutzung einzelner in Folge der Schließung der Aufnahmeeinrichtung frei werdender oder kurzfristig nutzbarer Häuser auf dem Gelände der Bayernkaserne als einzige schnell realisierbare und zuverlässig planbare Möglichkeit dar, um die von der Regierung von Oberbayern geforderte Unterbringung von weiteren 500 Flüchtlingen bis Jahresende bewältigen zu können.

Zudem können durch die Nutzung dieser Häuser Kosten eingespart werden, weil eine Küchennutzung (nach Einbau) möglich ist und nicht das vergleichsweise teure Catering organisiert werden muss.

Die Regierung von Oberbayern hat bereits ihre Zustimmung signalisiert, dass die Landeshauptstadt München die auf dem Gelände der Bayernkaserne zur Verfügung stehenden Platzressourcen bis zum Ende der Laufzeit der Gebäude als dezentrale Unterbringungen nutzen kann. Hierzu müssen allerdings noch Kostenverhandlungen mit der Regierung geführt werden.

In Betracht kämen die Häuser 17, 18, 19 und 43. Dabei sehen die städtebaulichen Planungen für das Areal der Bayernkaserne vor, dass das Haus 17 nach derzeitigem Planungsstand bis Ende 2017 und die Häuser 18, 19 und 43 bis zum Jahr 2020 genutzt werden könnten. Damit könnten in der gebotenen Kurzfristigkeit etwa 428 dringend benötigte Plätze geschaffen werden, von denen 326 bei Bedarf sogar bis 2020 zur Verfügung stehen würden.

Die Häuser 17, 18 und 19 sind gut geeignet und in einem angemessenen Zustand. Das Haus 43 ist ebenfalls belegbar, auch wenn hier der bauliche Zustand etwas schlechter ist als in den anderen Häusern. Letztlich könnten alle vier Häuser ohne größere Renovierungsarbeiten unmittelbar nach der Fertigstellung des geplanten Küchenhauses (23.12.2016) im Haus 22 wie folgt belegt werden:

Haus 17:

Dieses Gebäude eignet sich aufgrund seiner Größe und Beschaffenheit sehr gut für eine Unterbringung von Familien und alleinerziehenden Frauen sowie alleinerziehenden Männern oder auch für anerkannte Flüchtlinge.

Das Haus bietet etwa 102 Plätze.

Haus 18:

Dieses Gebäude eignet sich aufgrund der sehr ungleichmäßig verteilten Sanitärbereiche nicht für eine gemischte Belegung. Derzeit ist das Haus mit Frauen belegt, sodass versucht wird, es auch künftig wieder mit Frauen zu belegen. Das Haus bietet etwa 85 Plätze. Die teilweise für eine Doppelbelegung nicht geeigneten Zimmer sollen als dringend benötigte sog. Attestzimmer (Einzelzimmerberechtigung aufgrund eines ärztlichen Attests) verwendet werden.

Haus 19:

In diesem Gebäude waren in der Vergangenheit unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht, sodass es sich aufgrund seiner Infrastruktur (z.B. ausgebaute Freizeiträume im Dachgeschoss) sehr gut für eine künftige Unterbringung von jungen Flüchtlingen (zwischen 18 und 25 Jahren) eignet. Für diese Zielgruppe besteht derzeit ein großer Bedarf an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten. Das Haus bietet etwa 74 Plätze.

Haus 43:

Dieses Gebäude eignet sich aufgrund der sehr ungleichmäßig verteilten Sanitärbereiche nicht für eine gemischte Belegung. Aufgrund des wesentlich höheren Unterbringungsbedarfs an Männern soll hier eine Belegung mit Männern erfolgen. Es könnten hier 167 Plätze belegt werden. Die teilweise für eine Doppelbelegung nicht geeigneten Zimmer sollen als dringend benötigte sog. Attestzimmer (Einzelzimmerberechtigung aufgrund eines ärztlichen Attests) verwendet werden.

Bei der Planung der Belegung wurde großen Wert darauf gelegt, dass auf dem Gelände der Bayernkaserne insgesamt ein ausgewogenes Verhältnis der einzelnen Zielgruppen besteht. Zusammen mit den Häusern 8 und 12, in denen ein sehr hoher Familienanteil untergebracht ist, besteht mit der hier vorgestellten Belegungsplanung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Familien und Einzelpersonen. Die Belegung der genannten Häuser würde nicht im Wege der Zuweisung durch die Regierung von Oberbayern, sondern im Wege der gezielten internen Umsteuerung durch die Landeshauptstadt München erfolgen.

Die Berechnungsgrundlagen des Königsteiner Schlüssels aber auch der DV Asyl haben zur Folge, dass insbesondere der Metropolbereich besonders hoch belastet wird.

In einem Umfeld, das bereits insbesondere von Wohnungslosigkeit geprägt ist, wird noch im besonderen Maße zugewiesen und erhöht dadurch den Unterbringungsdruck überproportional.

1.3 Aktuelle Gesamtbelegung der Unterkünfte in München (September 2016)

Zum Stand September 2016 sind die Unterkünfte in München (staatlich und städtisch) wie folgt belegt:

• Belegung der kommunalen Unterkünfte	4.656 Personen
• Belegung der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte	2.914 Personen
• Belegung der staatlichen Aufnahmeeinrichtung	1.782 Personen
• Gesamtsumme (September 2016)	9.352 Personen.*

*ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge; gesamt ca. 11.500 Personen

In den Unterkünften in München ist bei Anwendung der bisherigen Gesamtschutzquoten mit folgender Anzahl von Personen aus Syrien, Afghanistan und Irak mit einer hohen Bleibeperspektive zu rechnen (**Oktober 2016**):

• aus kommunalen Unterkünften	1.954 Personen
• aus staatlichen GU	1.246 Personen
• Summe Personen mit hoher Bleibeperspektive	3.200 Personen.

Bei den Zahlen zu den Personen aus staatlichen Gemeinschaftsunterkünften ist zu beachten, dass diese Personen derzeit nicht in kommunalen Unterkünften untergebracht sind und diese bei Anerkennung in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt München fallen. Dementsprechend wird der Bedarf an Plätzen durch diesen Personenkreis erhöht.

Zudem sind Resettlement-Flüchtlinge, Familiennachzüge oder Zugänge aus dem Türkei-Abkommen etc. in diesen Zahlen zur Bleibeperspektive nicht enthalten. Darüber hinaus ist auch mit Anerkennungen von Personen aus anderen Herkunftsländern zu rechnen. Diese Anzahl ist jedoch nur schwer vorherzusagen, da dies von den Umständen des jeweils zu prüfenden Einzelfalls abhängt.

1.4. Kapazitäten in der dezentralen Flüchtlingsunterbringung

1.4.1 Bestehende Unterkünfte

Die derzeitige Gesamtkapazität in der kommunalen Flüchtlingsunterbringung beträgt 5.431 Plätze (Stand Ende November 2016). Davon entfallen 84 Plätze auf den letzten Leichtbauhallenstandort.

Aktuelle Kapazitäten in der dezentralen Unterbringung (Stand Ende November 2016):

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| • In Festbauten /Modulbauweise | 5.347 Plätze |
| • In Leichtbauhallen | 84 Plätze |
| • Gesamtkapazität | 5.431 Plätze. |

Diese Darstellung berücksichtigt ausschließlich die vorhandenen Kapazitäten.

Die bestehende Gesamtkapazität wird dabei vollumfänglich für die derzeit vorhandenen Flüchtlinge in der dezentralen Unterbringung benötigt, da bei der Belegung der Plätze in der kommunalen Flüchtlingsunterbringung eine Verfügungsmasse von etwa 10 % der Bettplätze für die Unterbringung von Familien oder für Einzelzimmer in besonderen Bedarfsfällen einzukalkulieren ist. Andernfalls müssten auch fremde Personen in Familienzimmern mit untergebracht werden. Zudem müssen aufgrund notwendiger Baumaßnahmen in unterschiedlichen Einrichtungen immer wieder Personen in andere Einrichtungen verlegt werden. Aus den dargestellten Gründen sind die genannten 10 % der Plätze de facto nicht belegbar.

1.4.2 Wegfallende Unterkünfte

Bis zum 30.09.2017 werden Unterkünfte im dezentralen Bereich mit 2.384 Plätzen wegfallen. Diese Anzahl teilt sich auf in 84 wegfallende Plätze in Leichtbauhallen, aus denen die Bewohnerinnen und Bewohner in bessere Unterkünfte verlegt werden, sowie in 2.384 Plätze aus schließenden Unterkünften, insbesondere der Hellabrunner Straße 1, der Hofmannstraße 69 und der Schertlinstraße 8. Es ergibt sich somit ein Gesamtersatzbedarf von 2.468 Plätzen.

Wegfallende Kapazitäten bis 30.09.2017:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| • Umverlegung aus Leichtbauhallen | 84 Plätze |
| • schließende Unterkünfte | 2.384 Plätze |
| • Gesamt (= Ersatzbedarf) | 2.468 Plätze. |

1.4.3 Ersatz für wegfallende dezentrale Unterkünfte

Derzeit befinden sich noch 11 Unterkünfte mit 1.521 Plätzen in der Umsetzungsphase. Auch wenn alle noch ausstehenden Unterkünfte realisiert werden, ergibt sich damit ein noch ungedeckter Ersatzbedarf von 1.413 Plätzen, um den Status Quo in der kommunalen Unterbringung zu halten.

•	Derzeit 11 Unterkünfte in Realisierung (inkl. BK)	1.949 Plätze
	Noch ungedeckter Ersatzbedarf:	
•	Ersatzbedarf (wegfallende Plätze bis 2017)	2.468 Plätze
•	Ersatzbedarf (Zuweisung 500 Flüchtlinge bis 31.12)*	550 Plätze
•	Realisierungsmöglichkeiten	- 1.949 Plätze
•	noch ungedeckter Ersatzbedarf	= 1.069 Plätze.

* Da bei der Belegung der Plätze in der kommunalen Flüchtlingsunterbringung eine Verfügungsmasse von etwa 10 % der Bettplätze für die Unterbringung von Familien oder für Einzelzimmer in besonderen Bedarfsfällen einzukalkulieren ist, resultiert aus der Zuweisung von 500 Flüchtlingen ein Ersatzbedarf von 550 Plätzen.

Hinzu kommen aufgrund der Entscheidung des Freistaates, die AE Bayernkaserne zu schließen, noch weitere 1.500 Plätze, die der LHST München nicht mehr angerechnet werden und die bei dieser Auflistung noch nicht berücksichtigt wurden (siehe Seite 5).

Auch mögliche Neuzuweisungen durch die Regierung von Oberbayern sind nicht berücksichtigt worden.

1.5. Zusammenfassung der Bedarfe

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Notwendigkeit der:

- Realisierung aller bisher geplanten Unterkünfte
- Planung zusätzlicher kommunaler Unterkünfte mit 1.069 Bettplätzen
- Befristete Nutzung der Häuser 17, 18,19 und 43 auf dem Gelände der Bayernkaserne

2. Umgang mit Leichtbauhallen / Notfallkonzept

2.1 Ausgangslage

Im Sommer 2015 entschied die Landeshauptstadt München, Leichtbauhallen zur Unterbringung von Flüchtlingen einzusetzen, um dem hohen Zugang an Flüchtlingen gerecht zu werden. Der Stadtrat entschied, dass diese Unterkunftsform vorübergehend als

Notinstrument genutzt werden darf und hat die Nutzungsdauer einer Leichtbauhalle auf 24 Monate festgelegt.

Seit dem 01.04.2016 werden – wie oben dargestellt – der Landeshauptstadt München nahezu keine Flüchtlinge mehr zugewiesen, so dass die Bewohnerinnen und Bewohner aus weniger geeigneten Objekten wie Leichtbauhallen in höherwertige Unterkünfte verlegt werden können. Diese Umverlegungen sollen bis Ende des Jahres 2016 abgeschlossen sein.

Folgende Leichtbauhallenstandorte sind mit einer Gesamtkapazität von circa 1.190 Betten seit Herbst 2015 in Betrieb gegangen:

- Max-Pröbstl-Straße 4
- Hansastrasse 55
- Arnold-Sommerfeld-Straße 15
- Kronstadter Straße 36
- Neuherbergstraße 24
- Kurparkstraße 70
- Mainaustraße 12.

Darüber hinaus wurde auch der Leichtbauhallenstandort an der Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21 fertig gestellt, aufgrund des zurückgegangenen Flüchtlingszugangs jedoch nicht mehr in Betrieb genommen.

Der Leichtbauhallenstandort Mainaustraße 12 konnte bereits zum 01.07.2016 wieder geschlossen werden, da der Festbau in der Mainaustraße 14 fertig gestellt wurde. Daher kann die bisher von der Leichtbauhalle genutzte Fläche für ein anstehendes Projekt aus dem Programm „Wohnen für Alle“ zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Notfallreserven

2.2.1 Zwingend vorgeschriebene Notfallplätze

Die Landeshauptstadt München muss mindestens 300 Notfallplätze bereit halten, die

innerhalb von 48 Stunden aktivierbar sein müssen. Die Vorhaltekosten für diese Notfallplätze werden vom Freistaat ersetzt.

Derzeit kann die Landeshauptstadt München die geforderten Notfallplätze an dem staatlichen Standort Richelstraße nachweisen. Nach Auskunft der Regierung wird dieser Notfallstandort jedoch zum 31.12.2016 geschlossen werden, so dass die geforderten Notfallplätze anderweitig nachgewiesen werden müssen.

In Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern werden dieser geeignete Ersatzstandorte für die zwingend vorgeschriebenen Notfallplätze angeboten.

2.2.2 Weitere Notfallplätze

Auf Grund der unsicheren weltpolitischen Lage und der oben dargestellten Defizitsituation sieht das Sozialreferat die Notwendigkeit, auch kurzfristig auf einen wieder stärker ansteigenden Flüchtlingszustrom vorbereitet zu sein und deswegen, auch ohne eine vorherige Kostenzusage durch die Regierung von Oberbayern, Notfallplätze über das zwingend vorgeschriebene Maß hinaus vorzuhalten.

Die Erfahrungen des vergangenen Jahres haben gezeigt, dass die Planung und Realisierung von Standorten mitunter langwierig und zahlreichen Unwägbarkeiten unterworfen ist. Bei der Planung und Umsetzung neuer Standorte in der Qualität des Überbrückungsprogramms muss mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten ausgegangen werden. Selbst eine geringe fiktive Zuweisungsquote von 80 Personen pro Woche würde bedeuten, dass innerhalb eines halben Jahres etwa 2.000 Personen untergebracht werden müssten.

Um zumindest bis Mitte 2017 für einen etwaigen erhöhten Flüchtlingszugang gewappnet zu sein, ist eine Stand-by-Verwendung von vorhandenen Leichtbauhallen erforderlich.

2.3 Nutzung der bisherigen Leichtbauhallenstandorte als Notfallreserve

2.3.1 Dauer und Kosten bei Ab- und Wiederaufbau eines bereits bestehenden Leichtbauhallenstandortes

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Leichtbauhallen nicht mehr als „Fliegende Bauten“ errichtet werden können, wie dies noch 2015 möglich war. Vielmehr ist nach gerichtlicher Klarstellung eine Baugenehmigung erforderlich. Nach herrschender Meinung ist bei einem Abbau der Leichtbauhalle zudem die Baugenehmigung „verwirkt“. Es ist somit bei einem Wiederaufbau ein neuer Antrag auf Baugenehmigung zu stellen, zudem ist eine Nachbarbeteiligung erneut durchzuführen.

Als Dauer für das Baugenehmigungsverfahren geht die Lokalbaukommission bei Vorlage der vollständigen Bauantragsunterlagen grundsätzlich von 60 Tagen aus.

Der Abbau eines Leichtbauhallenstandortes benötigt mehrere Wochen Vorlaufzeit und wird bis zu 300.000 € kosten, sofern der gesamte Standort einschließlich aller Leitungen abgebaut werden soll. Hinzu kommen Lagerkosten in Höhe von circa 10.000 € monatlich.

Der Wiederaufbau einer Leichtbauhalle für ca. 200 Personen an einem alten Standort mit zwei Unterkunftshallen, einer Cateringhalle sowie dazugehörigen Versorgungs- und Lagercontainern kostet ca. 0,9 Millionen € (Wiederinbetriebnahme technischer Anlagen, Instandsetzungen, technische Abnahmen, Honorare), wobei die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen und Freianlagen inklusive Zäunen wiederverwendet werden könnten. Sofern die Container nicht abgebaut und nur die Hallen wieder aufgebaut werden sollen, sind weitere Einsparungen möglich. Allerdings würde dies auch optisch ein nicht sehr ansprechendes Bild mit einem halb abgebauten Standort ergeben.

Für die Vorbereitung des Bauantrags und der Erteilung der Baugenehmigung sind circa 2,5 Monate und für Ausschreibung und Ausführung des Aufbaus sind circa 1,5 bis 2,5 Monate zu veranschlagen. Demnach dauert der Wiederaufbau einer Leichtbauhalle an einem Altstandort vier bis fünf Monate.

2.3.2 Aufbau eines neuen Leichtbauhallenstandortes als Notreserve

Der Aufbau eines Leichtbauhallenstandortes für ca. 200 Personen an einem neuen Standort mit zwei Unterkunftshallen, einer Cateringhalle sowie dazugehörigen Versorgungs- und Lagercontainern kostet im Durchschnitt ca. 1,6 Mio. €. In dieser Summe sind im

Wesentlichen die Kosten für die Herrichtung und Erschließung, für technische Anlagen, für die Außenanlagen und die Nebenkosten und die Kosten für die Leichtbauhalle selbst enthalten, nicht jedoch Kosten für den Grundstückserwerb.

Für die Vorbereitung des Bauantrags mit Machbarkeitsstudie und der Erteilung der Baugenehmigung sind circa 2,5 Monate zu veranschlagen, für die Planung, Ausschreibung und Ausführung weitere 4,5 bis 5,5 Monate. Der Aufbau eines neuen Leichtbauhallenstandortes dauert demnach sieben bis acht Monate ab dem Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses.

2.3.3 Vorhalten bestehender Leichtbauhallenstandorte

Lässt man einen Leichtbauhallenstandort komplett stehen, wäre dagegen eine kurz-

fristige Inbetriebnahme in zwei bis drei Wochen möglich. Es sind lediglich notwendige Reparaturen und technische Inbetriebnahmen notwendig.

Sollten Leichtbauhallenstandorte nicht abgebaut sondern (zunächst) als Reserve vorgehalten werden, sind die leerstehenden Standorte auch zu bewachen. Die Leerstandstandkosten belaufen sich auf circa 15.000 € monatlich je Standort. In diesen Kosten sind Mieten und notwendigste Betriebskosten enthalten.

Nach aktuellem Stand kämen die in der Zwischenzeit leerstehenden Leichtbauhallen mit einer Gesamtkapazität von 1.282 Plätzen als Notfallplätze in Betracht. Die angegebene Standzeit berücksichtigt die Nutzungsdauer von 24 Monaten, bestehende Baugenehmigungen und mietvertragliche Bindungen:

Standort	Kapazität	Standzeit
Maria-Goeppert-Meyer-Straße 21	292	20.06.2017
Hansastraße 55	170	18.10.2017
Max-Pröbstl-Straße 4	232	31.12.2017
Kronstadter Straße 36	100	31.12.2017
Arnold-Sommerfeld-Straße 15	152	31.12.2017
Kurparkstraße 70	84	05.10.2017
Neuherbergstraße 24	252	31.03.2018
Summe	1.282	

Tabelle 1

2.3.4 Kostenvergleich der Alternativen

Für den Ab- und Wiederaufbau eines Standortes an einer bisher schon genutzten Fläche würden durchschnittlich Kosten von etwa 1,2 Millionen € anfallen.

Für Abbau und Aufbau an einem neuen Standort würden durchschnittlich Kosten von etwa 1,9 Millionen € anfallen. Dieser Betrag setzt sich aus den oben benannten ca. 1,6 Mio. € zusammen zuzüglich der Kosten für den eigentlichen Abbau. Auch hier sind keine Kosten für einen Grundstückserwerb berücksichtigt.

Bei Vorhalten eines bestehenden Leichtbauhallenstandortes fallen monatliche Kosten von etwa 15.000 € je Standort an. Diese Kosten sind ein auf Schätzungen beruhender Jahresmittelwertbetrag. Darin enthalten sind insbesondere die Kosten für Strom und

Warmwasser/Heizung. Diese Kosten sind pro Objekt unterschiedlich hoch. Zum Teil fallen auch objektbezogene zusätzliche Kosten an. Diese Kosten fallen in die Zuständigkeit des Kommunalreferats und sind dort bereits im Haushalt enthalten.

Eine Einlagerung würde je Standort ca. 10.000 € an monatlichen Kosten verursachen. Auch bei diesen Kosten handelt es sich um einen gemittelten Schätzwert, der je nach konkret einzulagerndem Objekt und den Lagerkapazitäten differieren kann.

Die Kosten für die Anmietung von Lagerkapazitäten fallen in die Zuständigkeit des Kommunalreferats. Die laufenden Kosten für den die Verwaltung und den Betrieb der Lager fielen beim Sozialreferat an. Diese beiden Positionen belaufen sich auf geschätzte 10.000 € pro Monat.

Mithin ist ein Einlagern von Standorten lediglich um 5.000 € an laufenden Kosten günstiger als das Stehenlassen.

Selbst wenn man die unter Ziffer 5. des Vortrages auf den Seiten 27 bis 29 dargestellten Kosten für die Bestreifung noch mit einrechnen würde, kämen lediglich weitere (gerundet) 25.000 € dazu.

Damit ergibt sich folgendes Bild:

Kosten Ab- und Wiederaufbau für 7 Standorte	8.400.000 € einmalig
Kosten Einlagerung für 7 Standorte	70.000 € monatlich
Vorhaltekosten für 7 Standorte	105.000 € monatlich.

Die Vorhaltekosten für alle sieben Standorte würden für 12 Monate somit 1,26 Millionen € betragen, die Einlagerungskosten für 12 Monate liegen bei 840.000 €.

Damit ist das Vorhalten der Leichtbauhallenstandorte über einen Zeitraum von einem Jahr um 420.000 € kostenintensiver als die Einlagerung. Diese Differenz ist jedoch zu relativieren. Selbst wenn nur ein ehemaliger Standort wieder aufgebaut werden müsste, würden Kosten von mindestens 1,2 Millionen € anfallen. Zudem würden die Standorte wie oben geschildert nicht kurzfristig belegbar sein, sondern der Wiederaufbau würde 4 bis 5 Monate in Anspruch nehmen. Diese Kosten für Vorhaltung und Rückbau sind vom Baureferat in den angemeldeten Haushaltskosten 2017 enthalten. Die Finanzierung erfolgt über die Finanzposition 0640.940.40835.

Daher empfiehlt das Sozialreferat, die besagten Leichtbauhallenstandorte an den bisherigen Standorten bis zum vorgesehenen Laufzeitende als Notfallreserve vorzuhalten. Damit könnten bei einem möglichen Szenario von 80 Neuzuweisungen pro Woche, die für einen Zeitraum von einem halben Jahr erforderlichen ca. 2000 Plätze zum Großteil (1282 Plätze) abgedeckt werden, ohne dass dafür unverhältnismäßig hohe Kosten anfallen.

Zudem bietet diese Option die Möglichkeit, eventuellen Kaufinteressenten die Leichtbauhallen auch aufgebaut präsentieren zu können.

Die übrigen, bei einem Szenario von 80 Neuzuweisungen pro Woche noch fehlenden gut 700 Plätze, könnten durch andere bestehende Möglichkeiten abgedeckt werden.

2.4 Nutzung weiterer Standorte als Notfallreserve

Um die Notfallreserve weiter zu erhöhen und um damit im Ernstfall schnell und ohne großen Aufwand ausreichend Plätze zur Verfügung zu stellen, könnten zudem auch Kapazitäten in der Bayernkaserne genutzt werden.

Es bieten sich hierfür die Objekte Halle 7G, sowie die Container 7C und 7D mit einer Gesamtkapazität von 242 Plätzen an.

Zudem kann nach erfolgter Abverlegung der Unterkunft Hellabrunner Straße 1 dieser Standort mit einer Kapazität von 400 Personen als Notfallreserve bis zum Mietvertragsende zum 30.09.2017 vorgehalten werden.

Damit ergeben sich zusammen mit den Leichtbauhallenstandorten Kapazitäten von 1.924 Plätzen. Auf diesem Wege kann ein halbes Jahr mit einer wöchentlichen Zuweisung von ca. 80 Personen überbrückt werden. In dieser Zwischenzeit können, sofern erforderlich, weitere Standorte geschaffen werden.

Bei diesen Kapazitäten ist eine zusätzliche Nutzung des Standortes Karlstraße nicht erforderlich. Dieses Objekt wurde deshalb durch das Kommunalreferat an einen Dritten vermietet, der dort Leistungen anbietet, die nicht im Zusammenhang mit einer Flüchtlingsunterbringung stehen.

2.5 Fazit Notfallplätze

Sollte der Flüchtlingszugang wieder signifikant zunehmen, kann dieser Situation durch das dargelegte Konzept zu Notfallplätzen mit Nutzung der Leichtbauhallenstandorte sowie der dargelegten Nutzung der Bayernkaserne und der Hellabrunner Straße 1 begegnet werden. Dabei bietet dieses System die notwendige Flexibilität, um auf Änderungen angemessen zu reagieren.

Die Vorhaltung von Notfallplätzen erzeugt auch Kosten, u.a. für die technische Überwachung und die Bestreifung.

Der Bevölkerung wäre zudem nur schwer vermittelbar, wenn aufgebaute Standorte jetzt rückgebaut und dann am selben Ort mit hohen Kosten kurzfristig wieder aufgebaut

würden.

Das Sozialreferat würde, wenn der Stadtrat dem Vorschlag folgen würde, in Absprache mit den Bezirksausschüssen prüfen, ob eine temporäre Nutzung der stillgelegten Leitbauhallen durch die Bürgerschaft im Rahmen des rechtlich machbaren möglich ist.

Gegebenenfalls wird das Sozialreferat auf den Stadtrat zukommen, wenn dafür finanzielle Mittel notwendig sein sollten.

Der Regierung von Oberbayern werden dabei geeignete Standorte für die Nutzung als Notfallplätze nach Wegfall des Standortes Richelstraße zum 31.12.2016 angeboten, so dass auch hier mit einer finanziellen Beteiligung der Regierung von Oberbayern gerechnet werden kann.

3. Empfehlung Strategie Flüchtlingsunterbringung

Aufgrund der aktuellen Situation in der Flüchtlingsunterbringung empfiehlt das Sozialreferat folgendes Vorgehen:

- Die noch fertigzustellenden bzw. gerade fertiggestellten Objekte sollen in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt München bleiben und nicht der Regierung von Oberbayern als staatliche Gemeinschaftsunterkünfte angeboten werden.
- Der Umgang mit dem sogenannten Defizit muss mit der Regierung von Oberbayern geklärt werden.
- Vor dem Hintergrund der sehr zeit- und kostenintensiven Ab- und Wiederaufbauzeit und der durch den Abbau wegfallenden Baugenehmigungen, sollten die frei werdenden Leichtbauhallen nicht abgebaut, sondern bis zum Laufzeitende als Notfallreserve vorgehalten werden, ebenso wie weitere Objekte in der Bayernkaserne (Halle 7G, sowie die Container 7C und 7D) und die Hellabrunner Straße 1.
- Insbesondere die Planungen im Bereich der Anschlussunterbringung für die Zielgruppe Wohnungslose/anerkannte Flüchtlinge werden sichergestellt und intensiviert. Dabei werden Synergien zum Programm „Wohnen für Alle“ genutzt.

In der weiteren Planung wird die bestehende „Task Force UFW“ (Unterbringung Flüchtlinge und Wohnungslose) verstärkt auf die wachsende Anzahl von anerkannten Flüchtlingen in kommunaler Zuständigkeit reagieren. Dies bedeutet, dass Flüchtlinge, die zeitnah nicht in den Münchner Wohnungsmarkt vermittelt werden können, in

Gemeinschaftsunterkünften länger verbleiben müssen. Diesem Umstand soll damit Rechnung getragen werden, dass die Aufenthaltsqualität und die Privatheit mit Schaffung eigener Nasszellen und Kochgelegenheiten verbessert werden soll.

4. Einsatz von externem Wachpersonal in den dezentralen Flüchtlingseinrichtungen

Die Regierung von Oberbayern erteilt die Freigabe für neue Unterkünfte mit einer Kostenzusage nach Art. 8 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG). Zum Sicherheitsdienst teilte die Regierung von Oberbayern mit, dass nach Art. 8 AufnG grundsätzlich keine Kosten für einen Sicherheitsdienst erstattet werden. Sofern die Notwendigkeit für einen Sicherheitsdiensteinsatz bestehe, sei dieser separat mittels einer entsprechenden Begründung bei der Regierung von Oberbayern im Vorfeld zu beantragen.

Entsprechend dem vom Stadtrat in der Vollversammlung am 19.03.2013 beschlossenen Betreuungskonzept für Einrichtungen im Wohnungslosenbereich (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11210) erachtet das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung von Flüchtlingsunterkünften als unabdingbar. Die langjährige Erfahrung im Betrieb von Unterkünften und Notquartieren in der Wohnungslosenhilfe verdeutlicht, dass ein reibungsloser, sicherer und verantwortungsbewusster Betrieb einer Flüchtlingseinrichtung nur durch den Einsatz eines Sicherheitsdienstes zwischen 23.30 Uhr und 08.00 Uhr zu gewährleisten ist. Die Sicherheitskräfte unterstützen in der Nacht bei allen Arten von Notfällen (zum Beispiel im Falle eines Notarzteinsatzes, bei psychischen Krisen, bei Feuer, etc.), schlichten bei Auseinandersetzungen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern, helfen bei diversen Fragen und Anliegen der Flüchtlinge und sind darüber hinaus auch zum Schutz der Unterkunft und der Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort. Damit sind die Sicherheitskräfte für die Bewohnerinnen und Bewohner wichtige Ansprechpersonen in der Nacht, die allein schon durch ihre Präsenz präventiv deeskalierend wirken.

Angriffe auf Flüchtlinge und die entsprechenden Einrichtungen der Landeshauptstadt München sind nicht zu beklagen. Dies wird vom Sozialreferat auch auf die gute Außenwirkung und die Integration der Einrichtungen zurückgeführt. Maßgeblichen Anteil dabei hat der Einsatz von geschultem Personal in Form von Einrichtungsleiterinnen, Einrichtungsleitern und Haussicherheits- und Servicepersonal, das in der Zeit von 07:30 Uhr bis 24:00 Uhr als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle hausrelevanten

und

organisatorischen Angelegenheiten zur Verfügung steht. Die Dienstkräfte des Haussicherheits- und Servicepersonal decken dabei auch die Wochenenden und Feiertage ab.

In der Nacht übernimmt das externe Personal – sprich Fachkräfte für Sicherheitsdienstleistungen – die sicherheitsrechtlichen Aspekte im Haus. Analog der jahrzehntelangen Praxis und den Verfahrensweisen im Bereich der Notquartiere wird auch in den Flüchtlingseinrichtungen, die über sogenannten GU-Standard verfügen, und Neubauten in Holzständerbauweise oder Containermodulen o.ä., aus fachlicher Sicht für die täglichen Nachtschichten (23:30 – 08:00 Uhr) externes Wachpersonal benötigt. Mit Beschlüssen der Vollversammlung vom 07.03.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 11210) bzw. vom 25.10.2000 wurde bereits der Notwendigkeit für einen Rund-um-die-Uhr-Betrieb zugestimmt.

Dabei sind u.a. folgende Schwerpunkte durch die Sicherheitskräfte in der Zeit von 23.30 Uhr bis 08.00 Uhr abzudecken:

Aus dem Bereich Brandschutz

- Die Räumung des Gebäudes im Brandfall noch vor Eintreffen der Feuerwehr (ggf. gemeinsam mit dem städtischen Personal).
- Das Auslösen der Brandmeldeanlage (BMA).
- Löschversuche (ohne Eigengefährdung) unternehmen.
- Das mehrmalige nächtliche Kontrollieren der Fluchtwege auf Freihaltung.

Aus dem originären Sicherheitsbereich

- Zugangskontrollen (Gebäude / Hofgelände).
- Einschaltung von Notdiensten (Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr).
- Schutz der Bewohnerschaft vor Übergriffen.
- Sicherstellung bzw. Durchsetzung der Hausregeln, insbesondere in Bezug auf Nachtruhe, inklusive Ausübung des Hausrechts bei Abwesenheit des städtischen Personals.
- Bestreifung/Rundgänge im Objekt bzw. Außengelände.

Da eine Sicherung nur durch eine Sicherheitskraft laut der neuen Durchführungsanweisung zu den Unfallverhütungsvorschriften (BGV C7 § 7) nicht zulässig ist, müssen immer zwei Sicherheitskräfte im Zeitraum 23.30 Uhr – 08.00 Uhr zum Einsatz kommen.

Analog der jahrzehntelangen Praxis und den Verfahrensweisen im Bereich der Notquartiere wird dringend empfohlen, den selben Standard auch in den dezentralen Flüchtlingseinrichtungen umzusetzen.

Das Sozialreferat wird im Rahmen einer Auswertung von Erfahrungen in der Praxis nach etwa einem Jahr dem Stadtrat wieder Bericht erstatten. Mit der Regierung von Oberbayern werden Verhandlungen über die Kostenerstattung der Sicherheitsdienstleistungen geführt. Der Stadtrat wird über den Verlauf der Verhandlungen zu gegebener Zeit informiert.

5. Vergabeverfahren

Die zu eröffnenden und zu verlängernden Unterkünfte können nicht vollumfänglich durch eigenes Personal der Landeshauptstadt München betrieben und verwaltet werden.

Deshalb muss auch auf private Betreiber und Verbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit entsprechender Erfahrung beim Betrieb solcher Unterkünfte zurückgegriffen werden. Ebenso verhält es sich mit einigen Objekten, die bereits in Betrieb sind. Ebenso müssen bei Unterkünften, die von städtischem Personal betrieben werden, weiterhin einzelne Dienstleistungen, wie z.B. Sicherheitsdienst und Wäscheservice, extern vergeben werden.

Für die oben genannten Leistungen ist ein Vergabeverfahren durchzuführen. In einem aktuellen Beschluss der auch für die Landeshauptstadt München zuständigen Vergabekammer vom 12.08.2016 (Az. Z3-3-3194-1-27-07-16) weist diese im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Unterkunft für Asylbewerber darauf hin, dass die Tätigkeitsbereiche Management/Betreibung, Reinigung, Catering und Objektbetreuung mit Hausmeistertätigkeit grundsätzlich als Fachlose getrennt zu vergeben sind. Es werden daher regelmäßig als einzelne Teilbereiche der Betrieb, der Hausmeisterdienst, der Reinigungsdienst, der Wäscheservice, das Catering und der Wachdienst sowie die Müllentsorgung in getrennten Losen mittels Ausschreibung vergeben.

Für die erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften Angebote eingeholt und Aufträge vergeben. Für Vergaben, bei denen der Auftragswert die in § 22 Ziff. 3 und Ziffer 3.a) der Geschäftsordnung des Stadtrates genannten Wertgrenzen in Höhe von 50.000 € sowie 1 Million € übersteigt, erteilt der Stadtrat dem Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration hiermit die Vergabeermächtigung.

Dies gilt auch für alle Vergaben von Leistungen, bei denen ein Unterangebot vorliegt, das nicht als das annehmbarste den Zuschlag erhalten soll. In wenigen Ausnahmefällen (unvorhergesehener rascher Anstieg der Flüchtlingszahlen, der ein sofortiges Handeln der Verwaltung zur Versorgung der Flüchtlinge erfordert) kann es auch zu verkürzten Ausschreibungen mittels Verhandlungsverfahren kommen. Diese Möglichkeit ist jedoch auf die absolut dringlichen und nicht vorhersehbaren Fälle beschränkt. Die

Vergabekammer Südbayern hat in dem o.g. Beschluss vom 12.08.2016 diese Vorgehensweise mittlerweile mit der Argumentation eingeschränkt, dass der unvorhersehbare starke Zugang von Flüchtlingen wie im Jahr 2015 derzeit nicht mehr vorliege. Die Projekte müssen außerdem hinsichtlich der Projektziele Kosten, Termine und Qualitäten durch einen Projektsteuerer überwacht werden.

Mit Beschluss des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge vom 10.12.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04904) wurde ein dreistufiges Ausschreibungsverfahren für den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge aus der Direktzuweisung beschlossen. Nach einer Vergabe für die ersten Monate wurden in einem zweiten Schritt Ausschreibungen bis 31.12.2016 (plus Verlängerungsoptionen um ein bis zwei Monate) durchgeführt. Dieser zweite Schritt mit kurzer Ausschreibungsdauer war ein zweites Mal nötig, da der Planungsstopp der Regierung von Oberbayern auch bewirkte, dass sämtliche Objekte nicht rechtzeitig europaweit ausgeschrieben werden konnten.

Für die Durchführung eines „normalen“ europaweiten Ausschreibungsverfahrens ist laut Auskunft der Vergabestelle 1 allein schon aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und der vielen Verfahrensschritte (Erstellung der Leistungsbeschreibung, ggf. erforderliche Abstimmungen, Mitzeichnungen und Überprüfungen, Veröffentlichung der Ausschreibung, Auswertung der Angebote, Nachforderung von Unterlagen, Dokumentation, Abwarten der Rügefrist etc.) mit einem mehrmonatigen Zeitraum zu rechnen.

6. Ermächtigung, den Betrieb von Unterkünften oder einzelne Dienstleistungen für das Jahr 2016 zu vergeben

Um den Betrieb der Unterkünfte auch weiterhin sicherzustellen, bedarf es einer Ermächtigung, die mit dem Betrieb dieser Unterkünfte zusammenhängenden Dienstleistungen an externe Betreiber, Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder kommerzielle Anbieter zu vergeben.

Bis August 2016 ist das Sozialreferat davon ausgegangen, dass als rechtlicher Rahmen hier der 22. Standortbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V05370) dient. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass die hier beschlossene Ermächtigung nicht mehr greift und daher erneuert werden muss. Eine frühzeitigere Beteiligung des Stadtrats war nicht möglich.

Je nach den konkreten Umständen der jeweiligen Unterkunft handelt es sich im Einzelnen insbesondere um folgende Dienstleistungen:

- Betrieb (Einrichtungsleitung und Haussicherheits- und Servicepersonal – HSP)
- Wachdienst

- Hausmeisterdienst
- Reinigungsdienst
- Wäscheservice
- Müllentsorgung
- (soweit noch vorhanden) Catering

Befristete Nutzung der Häuser 17, 18, 19, 43 Bayernkaserne

Diese kurzfristig neu zu eröffnenden Unterkünfte können nicht durch eigenes Personal der Landeshauptstadt München betrieben und verwaltet werden.

Da die Vergabesummen über 1.000.000 € liegen, muss der Stadtrat hierfür die Vergabeermächtigung erteilen, um die Vergabe im jeweiligen Verfahren durchzuführen. Dies gilt auch für alle Vergaben von Leistungen, bei denen ein Unterangebot vorliegt, das nicht als das annehmbarste den Zuschlag erhalten soll.

Das Sozialreferat wird entsprechend ermächtigt, die Leistungen den Betrieb betreffend an Jonas Better Place (JBP) aufgrund des geschilderten Alleinstellungsmerkmals zu vergeben.

Hinsichtlich der Details wird diesbezüglich auf die nicht öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07747 verwiesen.

Das Haus 19 hingegen ist nicht an die JBP vermietet, sondern wird durch das Kommunalreferat selbst betreut.

Auch für dieses Haus ist ein externer Dienstleister erforderlich, da ein Betrieb durch städtisches Personal mangels entsprechender Personalkapazitäten nicht möglich ist.

Es wird vorgeschlagen, auch für dieses Haus den Betrieb an JBP zu vergeben.

Die Häuser 17, 18 und 19 stehen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander und bilden gleichsam ein Gesamtensemble. Ein Betrieb durch 2 verschiedene Betreiber erscheint hier nicht zielführend, im Gegenteil können hier Synergieeffekte entstehen, da der einzige Pausenraum gemeinsam genutzt werden kann, ein Hausmeister für alle Häuser zuständig sein und auch der Sicherheitsdienst bei Krisen oder Notfällen in anderen Häusern problemlos aushelfen kann.

Das Sozialreferat wird bezüglich Haus 19 entsprechend ermächtigt, die Leistungen den Betrieb betreffend aufgrund des engen räumlichen und sachlichen Zusammenhangs ebenfalls an JBP zu vergeben.

Es handelt sich bei dem Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft um eine Leistung, die nicht in dem Leistungskatalog der Anlage 1 zum Aufgabengliederungsplan aufgeführt und daher keiner zentralen Vergabestelle zugewiesen ist. Daher darf die Leistung von der Bedarfstelle/dem Sozialreferat unter Beachtung der Vergabevorschriften selbst beschafft werden.

Soweit dies aus vergaberechtlichen Aspekten heraus nicht möglich sein sollte, wird das Sozialreferat ermächtigt, für das Haus 19 ein verkürztes Vergabeverfahren durchzuführen.
Bei folgenden Objekten wird die Wertgrenze von 1.000.000 € überschritten:

Objekt	Stadt bezirk	PLZ	Neu-Bau-GU	Küchen	Bauweise	Besonderheiten
Bayernkaserne Haus 8	11	80939	nein	Ja (im Einbau)	Bestandsgebäude/Bürogebäude	2 Bauabschnitte
Bayernkaserne Haus 12	11	80939	nein	Ja (im Einbau)	Bestandsgebäude/Bürogebäude	Unterteilung in Süd-, Ost- und Westflügel
Bayernkaserne Haus 17	11	80939	nein	Ja (im Einbau)	Bestandsgebäude/Bürogebäude	
Bayernkaserne Haus 18	11	80939	nein	Ja (im Einbau)	Bestandsgebäude/Bürogebäude	
Bayernkaserne Haus 19	11	80939	nein	Ja (im Einbau)	Bestandsgebäude/Bürogebäude	
Bayernkaserne Haus 43	11	80939	nein	Ja (im Einbau)	Bestandsgebäude/Bürogebäude	
Blumenstraße 51	1	80331	nein	Ja	Versorgungscontainer	
Eisenheimerstraße 48 - 50	25	80687	ja	Ja	Bestandsgebäude/Bürogebäude	
Hellabrunner Straße 1	18	81543	nein	nein	Bestandsgebäude/Bürogebäude	3 Häuser

Hofmann-straße 51	19	81379	nein	Ja (im Einbau)	Bestandsgebäude/Bürogebäude	
Klausenburger Straße 2 - 6	13	81677	nein	nein	Bestandsgebäude/Bürogebäude	
Langwieder Hauptstraße 30	22	81249	ja	Ja	Modul/Container	
Rosenheimer Straße 192	16	81671	nein	Ja	Bestandsgebäude/Bürogebäude	Frauen-unterkunft
Schertlinstraße 8	19	81379	nein	Ja	Bestandsgebäude/Bürogebäude	
Triebstraße 24	10	80993	ja	Ja	Modul/Container	

Tabelle 2

Die Unterbringung von Flüchtlingen ist gem. Art. 6 Abs. 1 AufnG eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Rahmenbedingungen bei der Vergabe von einzelnen Dienstleistungen bzw. dem gesamten Betrieb von Flüchtlingsunterkünften wurden mit oben genannten Beschluss vom 10.12.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04904) bereits festgelegt. Da die erheblichen Vorlaufzeiten, die notwendig sind, um für jedes Objekt in jeder Ausschreibung eine Ermächtigung für einen Zugriff auf die Ressourcen „Pauschale für die Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen“ zu erlangen, zunehmend die pünktliche Eröffnung von Unterkünften gefährden, wurde eine Vergabeermächtigung über die Wertgrenze gemäß § 22 Ziff. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates in Höhe von 1 Million € hinaus beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05370 des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge vom 23.02.2016).

Im Folgenden werden die auszuschreibenden Objekte im Einzelnen mit den entstehenden Kosten dargestellt. Die Gesamtsumme der Kosten berechnet sich dabei folgendermaßen: Ausgegangen wird von den kalkulatorisch angesetzten monatlichen Kosten (30T). Diese werden durch den Faktor 30 dividiert, um die Tageskosten zu erhalten und dann mit der realen Laufzeit multipliziert. So entstehen die in der rechten Spalte der Tabellen dargestellten Gesamtkosten.

7. Unterkünfte, die ausgeschrieben werden müssen:

Um den Betrieb von Unterkünften sicherzustellen, mussten bereits in verkürzten Verfahren Ausschreibungen durchgeführt werden. Andernfalls hätten Unterkünfte belegt werden müssen, ohne dass dafür der Betrieb gesichert gewesen wäre. Das hätte bedeutet, dass Menschen in Häusern untergebracht gewesen wären, ohne dass eine Einrichtungsleitung vor Ort gewesen wäre; selbiges hätte für das Haussicherheits- und Servicepersonal gegolten und auch für den Wachdienst. In Einrichtungen mit Catering hätten die Unterbrachten nichts zu essen gehabt.

Das wäre in der Praxis nicht durchführbar gewesen.

Für Vergaben, bei denen die Wertgrenze von 1.000.000 € überschritten wird, sind Vergabeermächtigungen erforderlich.

Nachrichtlich werden jedoch darüber hinaus alle Objekte aufgeführt, bei denen für den Betrieb Ausschreibungen erforderlich waren oder sind, um hier Transparenz herzustellen.

Hinsichtlich der u.g. Kosten wird darauf hingewiesen, dass diese nur vorab geschätzt sind. Es können erfahrungsgemäß Kosten für unvorhergesehene Leistungen hinzukommen oder es können sich die geschätzten Kosten zwischen den Unterkünften verschieben (bspw. bei einer Unterkunft werden später doch weniger Wachleute gebraucht, bei einer anderen dafür mehr). In die u.g. Kosten ist daher insgesamt vorsorglich eine Puffer nach oben von 20% einzukalkulieren. Ansonsten könnten schon geringfügige Überschreitungen der u.g. Kalkulation oder geringfügig andere Entwicklungen des Flüchtlingsaufkommens einen erneuten Beschluss erforderlich machen und eine kurzfristige Anpassung von Ausschreibungen verhindern. Eine erneute Befassung des Stadtrates ist daher nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % übersteigen sollte.

Arnold-Sommerfeld-Straße 11

09.09.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Arnold-Sommerfeld-Straße 11	146	09.09.2016	intern	25.271,39 €	167.785,90 €

Tabelle 3

Anmerkung: in die Gesamtkosten sind neben den laufenden Kosten auch die Kosten für die Erstausrüstung eingerechnet.

Bayernkaserne Haus 12

01.09.2016 -31.12.2016

Das Haus 12 ist ein U-förmiger Bau, bestehend aus dem Ost-, dem West- und dem Südflügel.

In diesem Haus findet eine saisonabhängige Mischnutzung für dezentral untergebrachte Flüchtlinge und obdachlose Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Kälteschutzprogrammes statt. Die Flüchtlinge werden in der Sommersaison im gesamten

Haus untergebracht. In der Wintersaison werden sie im nördlichen Westflügel und im Südflügel untergebracht. Die Obdachlosen werden in der Wintersaison im südlichen Westflügel und im Ostflügel untergebracht.

Zur Beendigung des Kälteschutzprogramms zum 01.04.2016 im südlichen Westflügel und im Ostflügel wurden diese Bettplätze für Flüchtlinge dringend benötigt. Einerseits bestand zu diesem Zeitpunkt eine anhaltend angespannte Bettplatzsituation bei der Errichtung neuer Standorte und andererseits mussten Abverlegungen aus Standorten erfolgen, bei denen der Mietvertrag endete.

Im April 2016 stand keine andere Option dieser Größenordnung zur Verfügung.

Westflügel:

Für die Nutzung des südlichen Westflügels liegt eine Ermächtigungsgrundlage (Beschluss des Ausschusses für Standortangelegenheiten von Flüchtlingen vom 23.02.2016, Vorlagennummer 14-20 / V 05370) bis zum 31.08.2016 vor.

Die Flüchtlinge aus dem südlichen Westflügel (= Kälteschutzplätze) können jedoch nicht wie geplant am 01.09.2016 abverlegt werden, da sich andere Standorte aufgrund baulicher Schwierigkeiten verschoben haben.

Die Abverlegung erfolgte vielmehr am 28.09. und am 29.09.2016. Für die Zeit vom 01.09.2016 bis einschließlich 29.09.2016 wird deshalb für die Unterbringung im südlichen Westflügel noch eine Ermächtigung zur Vergabe benötigt.

Die Flüchtlinge im nördlichen Westflügel können auch während der Kälteschutzperiode dort weiterhin untergebracht bleiben. Da derzeit noch nicht ausreichend Bettplätze zur Verfügung stehen, wird um eine Ermächtigung vom 01.09.16 bis 31.03.17 gebeten. Derzeit liegt ein Antrag vor, das Kälteschutzprojekt vom 01.04.17 bis zum 30.04.17 zu verlängern. Aus diesem Grund wird zur Vereinheitlichung und besseren Vertragspflege eine Ermächtigungsoption zur Verlängerung vom 01.04.17 bis 30.04.17 benötigt.

Ostflügel:

Die durch die Beendigung des Kälteschutzprogramms frei gewordenen Bettplätze wurden zur Belegung mit Flüchtlingen ab dem 01.04.2016 benutzt.

Für die Zeit vom 01.04.2016 (Erstbelegung am 19.04.2016) bis 15.10.2016 ist deshalb eine Ermächtigung erforderlich.

Südflügel:

Für die Nutzung des Südflügels liegt eine Ermächtigungsgrundlage (Beschluss des Ausschusses für Standortangelegenheiten von Flüchtlingen vom 23.02.2016, Vorlagennummer: 14 – 20 V 05370) vom 01.03.2016 bis 31.08.2016 vor.

Da während der Kälteschutzperiode die Flüchtlinge im Südflügel verbleiben können, wird

eine Ermächtigung vom 01.09.2016 bis zum 30.04.2017 zur Vergabe benötigt.

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Bayernkaserne Haus 12- Sommer	770	01.04.2016	extern	610.758,82 €	1.241.876,27 €
Bayernkaserne Haus 12- Winter 16/17	217	01.11.2016	extern	293.867,33 €	597.530,24 €

Tabelle 4

Anmerkung: vom 01.10.2016 bis 01.11.2016 gab es Catering, die Räume werden noch für Notfallversorgung bereit gehalten.

Bayernkaserne Haus 8

01.09.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Bayernkaserne Haus 8	114	08.02.2016	extern	145.279,17 €	590.801,96 €

Tabelle 5

Anmerkung: Seit 01.11.2016 stehen Küchen zur Verfügung. Ein Catering wird für Notfälle vorgehalten.

Blumenstraße 51

01.11.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Blumenstraße 51	77	19.02.2016	extern	62.781,60 €	127.655,91 €

Tabelle 6

Anmerkung: Für die Vergabe lag lediglich eine Ermächtigung bis 31.10.2016 vor (Beschluss des Ausschusses für Standortangelegenheiten von Flüchtlingen vom 23.02.2016, Vorlagennummer: 14-20 / V 05370). Es bedarf daher einer Ermächtigung

für den restlichen Zeitraum im Jahr 2016.

Burgauerstraße 41

22.07.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Burgauerstraße 41	200	22.07.2016	intern	29.158,07€	256.719,52 €

Tabelle 7

Anmerkung: in die Gesamtkosten sind neben den laufenden Kosten auch die Kosten für die Erstausrüstung eingerechnet.

Centa-Hafenbrädl-Straße 49

19.09.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Centa-Hafenbrädl- Straße 49	140	19.09.2016	intern	28.870,17 €	196.411,37 €

Tabelle 8

Anmerkung: in die Gesamtkosten sind neben den laufenden Kosten auch die Kosten für die Erstausrüstung eingerechnet.

Forstenrieder Allee 246

19.09.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Forstenrieder Allee 246	192	19.09.2016	extern	75.432,37 €	355.861,11 €

Tabelle 9

Anmerkung: in die Gesamtkosten sind neben den laufenden Kosten auch die Kosten für die Erstausrüstung eingerechnet.

Hellabrunner Straße 1

01.08.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Hellabrunner Straße 1	800	01.08.2016	extern	1.117.908,09 €	5.701.331,25 €

Tabelle 10

Nachrichtlich: Es fallen zusätzlich monatlich Finanzmittel für Cateringleistungen in Höhe von 225.000 € an. Diese werden im Rahmen der Leistungen zum AsylbLG geltend gemacht. Die Cateringkosten sind in der regulären Haushaltsplanaufstellung in Form der Detailplanung 2017 bereits berücksichtigt. Deshalb sind diese Kosten nur nachrichtlich aufgeführt.

Hofmannstraße 51

01.10.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Hofmannstraße 51	500	26.09.2016	extern	219.293,38 €	918.234,70 €

Tabelle 11

Anmerkung: in die Gesamtkosten sind neben den laufenden Kosten auch die Kosten für die Erstausrüstung eingerechnet.

Klausenburger Straße 6

01.09.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Klausenburger Straße 6	600	15.12.2015	extern	262.948,42 €	1.069.323,56 €

Tabelle 12

Nachrichtlich: Es fallen zusätzlich monatlich Finanzmittel für Cateringleistungen in Höhe von 135.000 € an. Diese werden im Rahmen der Leistungen zum AsylbLG geltend gemacht. Die Cateringkosten sind in der regulären Haushaltsplanaufstellung in Form der Detailplanung 2017 bereits berücksichtigt. Deshalb sind diese Kosten nur nachrichtlich aufgeführt.

Kronstadter Straße 38

24.10.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Kronstadter Straße 38	296	24.10.2016	intern	36.585,21 €	84.145,37 €

Tabelle 13

Langwieder Hauptstraße 30

01.12.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Langwieder Hauptstraße 30	300	30.09.2016	extern	87.684,31 €	238.048,12 €

Tabelle 14

Anmerkung: in die Gesamtkosten sind neben den laufenden Kosten auch die Kosten für die Erstausrüstung eingerechnet.

Mainaustraße 14

01.07.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Mainaustraße 14	190	01.07.2016	intern	28.438,32 €	267.800,97 €

Tabelle 15

Anmerkung: in die Gesamtkosten sind neben den laufenden Kosten auch die Kosten für die Erstausrüstung eingerechnet.

Meindlstraße 14-16

31.10.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum	Betrieb	Laufende	Gesamtkosten
--------	------	-------	---------	----------	--------------

		Eröffnung		Kosten pro Monat (30T)	
Meindlstraße 14-16	150	15.01.2016	extern	73.039,39 €	224.668,58 €

Tabelle 16

Anmerkung: in die Gesamtkosten sind neben den laufenden Kosten auch die Kosten für die Erstausrüstung eingerechnet.

Anmerkung: Die Baufertigstellung hat sich leider verzögert. Es wurde aufgrund der für eine Ausschreibung erforderlichen Vorlaufzeiten und um eine reibungslose Belegung zu sichern eine Ausschreibung mit Zuschlag zum 31.10.2016 durchgeführt. Allerdings wurden bisher aus dem Vertrag keine Leistungen abgerufen. Die Kosten müssen hier aber trotzdem im Hinblick auf die Vergabeermächtigung dargestellt werden.

Ottobrunner Straße 28h

12.09.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Ottobrunner Straße 28h	200	12.09.2016	intern	29.158,07 €	206.178,87 €

Tabelle 17

Anmerkung: in die Gesamtkosten sind neben den laufenden Kosten auch die Kosten für die Erstausrüstung eingerechnet.

Rosenheimer Straße 192

31.10.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum Eröffnung	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Rosenheimer Straße 192	60	11.01.2016	extern	101.888,81 €	210.570,21 €

Tabelle 18

Triebstraße 24

26.09.2016 – 31.12.2016

Objekt	Kap.	Datum	Betrieb	Laufende	Gesamtkosten
---------------	-------------	--------------	----------------	-----------------	---------------------

		Eröffnung		Kosten pro Monat (30T)	
Triebstraße 24	344	26.09.2016	extern	93.819,66 €	303.350,23 €

Tabelle 19

Anmerkung: in die Gesamtkosten sind neben den laufenden Kosten auch die Kosten für die Erstausrüstung eingerechnet.

Für stillgelegte Objekte (alle Leichtbauhallenstandorte sowie die Karlstraße 77-79) ist ein Objektschutz erforderlich. Dieser erfolgt durch eine regelmäßige Bestreifung.

Zweimal am Tag ist ein Wachdienst für 20 Minuten vor Ort, zusätzlich werden je 10 Minuten Anfahrt vergütet, so dass ein Aufwand von einer Stunde pro Tag entsteht. Bei einem geschätzten Stundensatz in Höhe von 35 € entstehen monatliche Kosten von 1.100 €.

Arnold-Sommerfeld-Straße 15

01.12.2016 – 31.12.2016

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Arnold-Sommerfeld-Straße 15	1.100 €	1.100 €

Tabelle 20

Hansastraße 55

01.10.2016 – 31.12.2016

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Hansastraße 55	1.100 €	3.300 €

Tabelle 21

Kronstadter Straße 36

18.10.2016 – 31.12.2016

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Kronstadter Straße 36	1.100 €	2.697 €

Tabelle 22

Kurparkstraße 70

01.12.2016 – 31.12.2016

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Kurparkstraße 70	1.100 €	1.100 €

Tabelle 23

Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21

01.09.2016 – 31.12.2016

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21	1.100 €	5.500 €

Tabelle 24

Max-Proebstl-Straße 4

18.10.2016 – 31.12.2016

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Max-Proebstl-Straße 4	1.100 €	2.697 €

Tabelle 25

Neuherbergstraße 24

01.09.2016 – 31.12.2016

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Neuherbergstraße 24	1.100 €	5.500 €

Tabelle 26

Bei der Karlstraße, einem Festbau, erfolgt einmal täglich für 30 Minuten eine Bestreifung; zusätzlich wird eine Anfahrt von 10 Minuten vergütet.

Karlstraße 77 – 79

01.08.2016 – 31.12.2016

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Karlstraße77 – 79	800 €	4.000 €

Tabelle 27

Rechtslage

Bei der Unterbringung von Flüchtlingen, die der Landeshauptstadt München im Rahmen der dezentralen Zuweisung gem. Art. 6 Abs. 1 AufnG zugewiesen werden, handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Die Landeshauptstadt München muss die zugewiesenen Menschen in eigener Verantwortung mit Unterkunft, Nahrung und allem was zum Leben notwendig ist, versorgen und in den Unterkünften einen angemessenen und sicheren Betrieb gewährleisten. Sie sorgt auch für eine ausreichende Asylsozialbetreuung.

Es handelt sich um sehr kostenintensive Leistungen. Die genannten Objekte müssen teilweise sehr viele Menschen über längere Zeiträume hinweg beherbergen. Daher werden Beträge bis zu mehreren Millionen € benötigt. Hierfür ist gem. § 22 Ziff. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ein Ermächtigungsbeschluss vor Durchführung der Ausschreibung vorgeschrieben.

8. Finanzierung der konsumtiven Kosten von 2017 bis 2021 und Ermächtigung

Ausgangslage

In den Unterkünften der dezentralen Unterbringung befinden sich auch sogenannte Statuswechsler. Das sind Personen, die während ihres Aufenthalts in der Unterkunft einen sicheren Aufenthaltsstatus erhalten. Die Cateringkosten für Statuswechsler in diesen Einrichtungen werden nicht durch das AsylbLG gedeckt und nicht durch die Regierung von Oberbayern erstattet. So lange Statuswechsler in Unterkünften mit Catering untergebracht sind, entsteht bei den Cateringkosten daher eine

„Kostenerstattungs-lücke“. Daher werden Statuswechsler möglichst bald in das städtische Wohnungslosensystem übernommen. Sofern dort keine Kapazitäten vorhanden sind, werden sie in Unterkünfte mit Küchen verlegt, wo sie sich selbst versorgen können. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration arbeitet derzeit an Lösungen auch für die Kostenerstattungsfragen. Im 1. Quartal 2017 sollte hier ein Ergebnis vorliegen. Insbesondere wird in jedem Fall geprüft, ob in dezentralen Objekten Küchen oder Küchencontainer nachgerüstet werden können. Ist dies der Fall, werden Küchen beziehungsweise Küchencontainer zügig nachgerüstet.

Beim internen Betrieb durch das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration sind im Gegensatz zum externen Betrieb die Personalkosten für Einrichtungsleitung, für Haussicherheits- und Servicepersonal und für Hausmeister nicht in der Berechnung der Sachkosten enthalten. Städtisches Personal, das Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt, wird grundsätzlich über Finanzaufweisungen finanziert. Das heißt, eine zusätzliche Kostenerstattung durch die Regierung von Oberbayern ist hier nicht möglich. Deshalb sind diese Kosten nicht in der Gesamtkostenberechnung der Unterkünfte enthalten.

8.1 Konsumtive Kosten im Jahr 2017

In Jahr 2017 ist die Sicherung der Finanzierung für folgende Objekte notwendig:

Objekt	Kap.	Berechnungs-I aufzeit im Jahr 2017	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Arnold-Sommerfeld-Straße 11	146	01.01.2017 - 31.12.2017	intern	25.271,39 €	307.468,57 €
Bayernkaserne Haus 8	114	01.01.2017 31.12.2017	extern	145.279,11 €	1.767.563,24 €
Bayernkaserne Haus 12 – Winter	217	01.01.2017 - 31.03.2017	extern	610.758,82 €	881.602,00 €
Bayernkaserne Haus 12 - Sommer	770	01.04.2017 - 31.10.2017	extern	293.867,33 €	4.356.746,25 €
Bayernkaserne Haus 12 – Winter	217	01.11.2017 - 31.12.2017	extern	293.867,33 €	597.530,24 €
Bayernkaserne Haus 17	102	01.01.2017 - 31.12.2017	extern	93.853,07 €	1.141.879,04 €
Bayernkaserne Haus 18	85	01.01.2017 - 31.12.2017	extern	110.529,06 €	1.344.770,23 €

Bayernkaserne Haus 19	74	01.01.2017 - 31.12.2017	extern	109.206,46 €	1.328.678,65 €
Bayernkaserne Haus 43	167	01.01.2017 - 31.12.2017	extern	144.689,51 €	1.760.389,06 €
Blumenstraße 51	77	01.01.2017 - 31.12.2017	extern	62.781,60 €	763.842,77 €
Burgauerstraße 41	200	01.01.2017 - 31.12.2017	intern	29.158,07 €	354.756,54 €
Centa-Hafenbrädl-Straße 49	140	01.01.2017 - 31.12.2017	intern	28.870,17 €	351.253,73 €
Elsenheimerstraße 48-50*	500	01.02.2017 - 31.12.2017	extern	256.733,38 €	3.104.033,30 €
Forstenrieder Allee 246	192	01.01.2017 - 31.12.2017	extern	75.432,37 €	917.760,47 €
Hans-Thonauer-Straße 3d	285	01.01.2017 - 31.12.2017	intern	35.793,47 €	435.487,27 €
Hellabrunner Straße 1	800	01.01.2017 - 30.09.2017	extern	1.117.908,09 €	10.172.963,60 €
Hofmannstraße 51	500	01.01.2017 - 31.12.2017	extern	219.293,38 €	2.668.069,46 €
Hofmannstraße 69	780	01.01.2017 - 30.06.2017	intern	341.080,78 €	2.057.854,02 €
Klausenburger Straße 2-6*	600	01.01.2017 - 31.12.2017	extern	262.948,42 €	3.346.646,73 €
Kronstadter Straße 38	296	01.01.2017 - 31.12.2017	intern	36.585,21 €	445.120,00 €
Langwieder Hauptstraße 30	300	01.01.2017 - 31.12.2017	extern	87.684,31 €	1.066.825,75 €
Mainaustraße 14	190	01.01.2017 - 31.12.2017	intern	28.438,32 €	345.999,51 €
Meindlstraße 14-16	150	01.01.2017 - 31.12.2017	extern	73.039,39 €	888.645,94 €
Ottobrunner Straße 28 h	200	01.01.2017 - 31.12.2017	intern	29.158,07 €	354.756,54 €
Rosenheimer Straße 192	60	01.01.2017 - 31.12.2017	extern	101.888,81 €	1.239.647,21 €
Schertlinstraße 8	800	01.01.2017 - 31.07.2016	intern	211.480,29 €	1.494.460,70 €
Triebstraße 24	342	01.01.2017 - 31.12.2017	extern	93.819,66 €	1.141.472,52 €

Gesamtsumme					44.636.222,36 €
--------------------	--	--	--	--	------------------------

Tabelle 28

*Anmerkung: in die Gesamtkosten sind neben den laufenden Kosten auch die Kosten für die Erstausrüstung eingerechnet.

Nachrichtlich: In folgenden Unterkünften fallen zusätzlich monatlich Finanzmittel für Cateringleistungen an, solange die Küchen noch nicht nachgerüstet sind (wobei die Kosten bereits im Haushalt 2017 enthalten sind):

Klausenburger Straße 2-6: Es fallen zusätzlich monatlich Finanzmittel für Cateringleistungen in Höhe von 135.000 € an. Diese werden im Rahmen der Leistungen zum AsylbLG geltend gemacht.

Hellabrunner Straße 1: Es fallen zusätzlich monatlich Finanzmittel in Höhe von 225.000 € an. Diese werden im Rahmen der Leistungen zum AsylbLG geltend gemacht. Die Cateringkosten sind in der regulären Haushaltsplanaufstellung in Form der Detailplanung 2017 bereits berücksichtigt. Deshalb sind die Kosten nur nachrichtlich aufgeführt.

Bayernkaserne Wachdienst Pforte

Laufzeit: 01.01.2017 – 31.12.2017

Der Wachdienst an der Pforte Heidemannstraße 50 wurde bislang von der Regierung von Oberbayern (ROB) vergeben. Der Auftrag endet soweit ersichtlich am 31.12.2016. Wenn die ROB jedoch zum 31.12.2016 auszieht, gibt es keine Kontrolle mehr am Eingang. Diese Leistungen müssen umgehend ausgeschrieben werden. Als Kostenansatz wären Mittel in Höhe von 70.000 € monatlich bereit zu stellen. Die Vertragslaufzeit beschränkt sich zunächst auf 1 Jahr (840.000 € p.a.).

Letztlich diene der bisherige Wachdienst zu einem großen Teil bereits jetzt schon städtischen Belangen, da ihm die Sicherung des Außengeländes oblag, die (städtischen) Brandmelde- und Überfallmeldeanlagen auf ihn geschaltet waren und er z.B. für die Videoüberwachung und die Posteinlaufstelle verantwortlich war. Hinzu kommt, dass eine künftige Sicherung des Außengeländes auch im Rahmen der städtischen Baustellensicherung erforderlich sein wird.

Bestreifungen:

Für stillgelegte Objekte (alle Leichtbauhallenstandorte sowie die Karlstraße 77-79) ist auch im Jahr 2017 ein Objektschutz erforderlich. Dieser erfolgt durch eine regelmäßige

Bestreifung, siehe oben.

Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21

01.01.2017 – 20.06.2017

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21	1.100 €	6.200 €

Tabelle 29

Max-Proebstl-Straße 4

01.01.2017 – 31.12.2017

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Max-Proebstl-Straße 4	1.100 €	11.000 €

Tabelle 30

Für diese beiden Notfallobjekte belaufen sich die Bestreifungskosten auf insgesamt 17.200 Euro (siehe Antragspunkt 2.1.)

Arnold-Sommerfeld-Straße 15

01.01.2017 – 31.12.2017

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Arnold-Sommerfeld-Straße 15	1.100 €	11.000 €

Tabelle 31

Hansastraße 55

01.01.2017 – 18.10.2017

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Hansastraße 55	1.100 €	10.530 €

Tabelle 32

Kronstadter Straße 36

01.01.2017 – 31.12.2017

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Kronstadter Straße 36	1.100 €	11.000 €

Tabelle 33

Kurparkstraße 70

01.01.2017 – 05.10.2017

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Kurparkstraße 70	1.100 €	10.075 €

Tabelle 34

Neuherbergstraße 24

01.01.2017 – 31.12.2017

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Neuherbergstraße 24	1.100 €	11.000 €

Tabelle 35

Die Gesamtkosten für die Bestreifung dieser fünf weiteren Notfallobjekte belaufen sich auf insgesamt 53.605 Euro (siehe Antragspunkt 2.2.).

Bei der Karlstraße, einem Festbau, erfolgt einmal täglich für 30 Minuten eine Bestreifung; zusätzlich wird eine Anfahrt von 10 Minuten vergütet (siehe Antragspunkt 2.5).

Karlstraße 77 – 79

01.01.2017 – 31.08.2017

Bestreifung

Objekt	Monatliche Kosten	Gesamtkosten
Karlstraße77 – 79	800 €	6.400 €

Tabelle 36

8.1.1 Zusätzliche Ausbaukosten in der Schertlinstraße 8

Die Ausbaukosten für den Umbau der Schertlinstraße 8 zu einer Flüchtlingsunterkunft wurden seitens des Vermieters (DIC/GEG) auf 2,3 Mio. EUR geschätzt. Diese Summe wurde daraufhin dem Stadtrat in der Sitzung des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge am 04.02.2016 zur Entscheidung vorgelegt. Aufgrund eines Brandes in einer Münchner Flüchtlingsunterkunft Ende Januar 2016 verschärfte die Münchner Branddirektion ab März 2016 ihre Genehmigungspraxis und stellte für Flüchtlingsunterkünfte neue zusätzliche Anforderungen auf. U.a. wird seither der flächendeckende Einbau von Obentürschließern zu allen Räumen der Unterkunft gefordert, um im Brandfall eine Ausbreitung von Flammen und hoch giftigen Rauchgasen bestmöglich zu verhindern. Auch das Objekt Schertlinstraße 8 wurde im Nachgang u.a. mit dieser Auflage belegt. Um die notwendige Baugenehmigung zu erhalten und um den Bewohnern bestmöglichen Schutz im Brandfalle zu gewähren, wurden sämtliche städtische Auflagen vom Investor erfüllt und nachträglich umgesetzt. Hierdurch entstanden Mehrkosten im Vergleich zur Kostenschätzung von 170.000 EUR brutto. Diese Mehrkosten waren nicht vorhersehbar und sind dem Investor zu vergüten. Die Abweichung von der ursprünglichen Kostenschätzung beträgt aufgrund der nicht eingeplanten Mehrkosten knapp 7,4 %. Die gesetzlich vorgesehene Schwankungsbreite von rd. $\pm 30\%$ (Toleranzrahmen bei Kostenschätzungen) wird damit nicht ausgereizt. Die Schlussabrechnung der gesamten Baukosten erfolgt auf Basis der belegten Ist-Kosten und erst nach Prüfung der Originalbelege durch das städtische Baureferat nach Plausibilitätsprüfung.

8.1.2 Zusätzliche Kosten für IT-Technik und Stromversorgung in der Schertlinstraße 8

Für den Betrieb des Leitungsbüros der Flüchtlingseinrichtung werden zusätzliche Arbeiten im Bereich IT- und Elektrotechnik notwendig. Der Vermieter hat ein Angebot für die nachträgliche Einrichtung der erforderlichen Technik eingeholt, welches vom Baureferat auf Angemessenheit hin überprüft wurde. Die Kosten für die Einbauten belaufen sich auf rund 14.000 €.

Die unter Ziffern 8.1.1 und 8.1.2 dargestellten konsumtiven Kosten in Höhe von 184.000 € sind von der Landeshauptstadt München bereit zu stellen und werden als Mietsonderzahlung an den Vermieter ausgezahlt. Diese Mittel werden vom Kommunalreferat aus dem laufenden Haushalt beglichen.

Entsprechend der notwendigen zusätzlichen Ausbaurkosten in der Schertlinstraße 8 erhöht sich die Gesamtsumme für das Jahr 2017 von 39.060.506,36 € auf **39.244.506,36 €**.

8.2 Konsumtive Kosten im Jahr 2018

Grundlage für die Berechnung für die Jahre 2018 – 2021 ist die Kostenkalkulation aus dem Jahr 2017. Nicht enthalten sind: übliche Preissteigerungen, Tarifierhöhungen und andere sich verändernde Kostenpositionen.

Differierend zum Jahr 2017 sind die großen Unterkünfte Hofmannstraße 69 (780 BPL), Hellabrunner Straße 1 (800 BPL) und Schertlinstraße 8 (800 BPL) nicht mehr in Betrieb, da die Mietverträge enden. Das Haus 17 der Bayernkaserne ist nochmals aufgeführt, da das Sozialreferat davon ausgeht, dass eine Nutzung für etliche weitere Monate zu erwarten ist.

Objekt	Kap.	Berechnungs-I aufzeit im Jahr 2018	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Arnold-Sommerfeld-Straße 11	146	01.01.2018 - 31.12.2018	intern	25.271,39 €	307.468,57 €
Bayernkaserne Haus 8	114	01.01.2018 31.12.2018	extern	145.279,11 €	1.767.563,24 €
Bayernkaserne Haus 12 – Winter	217	01.01.2018 - 31.03.2018	extern	610.758,82 €	881.602,00 €
Bayernkaserne Haus 12 - Sommer	770	01.04.2018 - 31.10.2018	extern	293.867,33 €	4.356.746,25 €
Bayernkaserne Haus 12 – Winter	217	01.11.2018 - 31.12.2018	extern	293.867,33 €	597.530,24 €
Bayernkaserne Haus 17	102	01.01.2018 - 31.12.2018	extern	93.853,07 €	1.141.879,04 €
Bayernkaserne Haus 18	85	01.01.2018 - 31.12.2018	extern	110.529,06 €	1.344.770,23 €
Bayernkaserne Haus 19	74	01.01.2018 - 31.12.2018	extern	109.206,46 €	1.328.678,65 €

Bayernkaserne Haus 43	167	01.01.2018 - 31.12.2018	extern	144.689,51 €	1.760.389,06 €
Blumenstraße 51	77	01.01.2018 - 31.12.2018	extern	62.781,60 €	763.842,77 €
Burgauerstraße 41	200	01.01.2018 - 31.12.2018	intern	29.158,07 €	354.756,54 €
Centa-Hafenbrädl-Straße 49	140	01.01.2018 - 31.12.2018	intern	28.870,17€	351.253,73€
Elsenheimerstraße 48-50	500	01.01.2018 - 31.12.2018	extern	256.733,38 €	3.123.589,46 €
Forstenrieder Allee 246	192	01.01.2018 - 31.12.2018	extern	75.432,37 €	917.760,47 €
Hans-Thonauer-Straße 3d	285	01.01.2018 - 31.12.2018	intern	35.793,47 €	435.487,27 €
Hofmannstraße 51	500	01.01.2018 - 31.12.2018	extern	219.293,38 €	2.668.069,46 €
Klausenburger Straße 2-6	600	01.01.2018 - 31.12.2018	extern	262,948,42 €	3.346,646,73 €
Kronstadter Straße 38	296	01.01.2018 - 31.12.2018	intern	36.585,21 €	445.120,00€
Langwieder Hauptstraße 30	300	01.01.2018 - 31.12.2018	extern	87.684,31 €	1.066.825,75 €
Mainaustraße 14	190	01.01.2018 - 31.12.2018	intern	28.438,32 €	345.999,51 €
Meindlstraße 14-16	150	01.01.2018 - 31.08.2018	extern	73.039,39 €	591.619,08 €
Ottobrunner Straße 28 h	200	01.01.2018 - 31.12.2018	intern	29.158,07 €	354.756,54 €
Rosenheimer Straße 192	60	01.01.2018 - 31.12.2018	extern	101.888,81 €	1.239.647,21 €
Triebstraße 24	342	01.01.2018 - 31.12.2018	extern	93.819,66 €	1.141.472,52 €
Gesamtsumme					30.633.473,34 €

Tabelle 37

Nachrichtlich: Es fallen zusätzlich monatlich Finanzmittel für Cateringleistungen für die Klausenburgerstraße in Höhe von 321.300 € an, solange der Kücheneinbau noch nicht erfolgen konnte. Diese werden im Rahmen der Leistungen zum AsylbLG geltend gemacht. Deshalb sind die Kosten nur nachrichtlich aufgeführt.

8.3 Konsumtive Kosten im Jahr 2019

Da der Mietvertrag der Unterkunft Hofmannstraße 51 am 31.03.2019 endet und die Nutzungsdauer der Unterkunft in der Meindlstraße bis zum 31.08.2018 befristet ist, reduziert sich das notwendige Budget von 25.601.648,68 € aus dem Jahr 2018 um 2.601.808,84 €. Dementsprechend werden 22.999.840,28 € für das Jahr 2019 beantragt.

Für folgende Objekte ist die Sicherung der Finanzierung im Jahr 2019 notwendig:

Objekt	Kap.	Berechnungs- aufzeit im Jahr 2019	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Arnold-Sommerfeld-Straße 11	146	01.01.2019 - 31.12.2019	intern	25.271,39 €	307.468,57 €
Bayernkaserne Haus 8	114	01.01.2019 - 31.12.2019	extern	145.279,11 €	1.767.563,24 €
Bayernkaserne Haus 12 – Winter	217	01.01.2019 - 31.03.2019	extern	610.758,82 €	881.602,00 €
Bayernkaserne Haus 12 - Sommer	770	01.04.2019 - 31.10.2019	extern	293.867,33 €	4.356.746,25 €
Bayernkaserne Haus 12 – Winter	217	01.11.2019 - 31.12.2019	extern	293.867,33 €	597.530,24 €
Bayernkaserne Haus 18	85	01.01.2019 - 31.12.2019	extern	110.529,06 €	1.344.770,23 €
Bayernkaserne Haus 19	74	01.01.2019 - 31.12.2019	extern	109.206,46 €	1.328.678,65 €
Bayernkaserne Haus 43	167	01.01.2019 - 31.12.2019	extern	144.689,51 €	1.760.389,06 €
Blumenstraße 51	77	01.01.2019 - 31.12.2019	extern	62.781,60 €	763.842,77 €
Burgauerstraße 41	200	01.01.2019 - 31.12.2019	intern	29.158,07 €	354.756,54 €
Centa-Hafenbrädl-Straße 49	140	01.01.2019 - 31.12.2019	intern	28.870,17€	351.253,73 €
Elsenheimerstraße 48-50	500	01.01.2019 - 31.12.2019	extern	256.733,38 €	3.123.589,46 €
Forstenrieder Allee 246	192	01.01.2019 - 31.12.2019	extern	75.432,37 €	917.760,47 €
Hans-Thonauer-Straße 3d	285	01.01.2019 - 31.12.2019	intern	35.793,47 €	435.487,27 €
Hofmannstraße 51	500	01.01.2019 -	extern	219.293,38 €	657.880,14 €

		31.03.2019			
Klausenburger Straße 2-6	600	01.01.2019 - 31.12.2019	extern	262,948,42 €	3.346,646,73 €
Kronstadter Straße 38	296	01.01.2019 - 31.12.2019	intern	36.585,21 €	445.120,00€
Langwieder Hauptstraße 30	300	01.01.2019 - 31.12.2019	extern	87.684,31 €	1.066.825,75 €
Mainaustraße 14	190	01.01.2019 - 31.12.2019	intern	28.438,32 €	345.999,51 €
Ottobrunner Straße 28 h	200	01.01.2019 - 31.12.2019	intern	29.158,07 €	354.756,54 €
Rosenheimer Straße 192	60	01.01.2019 - 31.12.2019	extern	101.888,81 €	1.239.647,21 €
Triebstraße 24	342	01.01.2019 - 31.12.2019	extern	93.819,66 €	1.141.472,52 €
Gesamtsumme					26.889.785,02 €

Tabelle 38

8.4 Konsumtive Kosten im Jahr 2020

Objekt	Kap.	Berechnungs-I aufzeit im Jahr 2019	Betrieb	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Arnold-Sommerfeld-Straße 11	146	01.01.2020 - 31.12.2020	intern	25.271,39 €	307.468,57 €
Bayernkaserne Haus 8	114	01.01.2020 - 31.12.2020	extern	145.279,11 €	1.767.563,24 €
Bayernkaserne Haus 12 – Winter	217	01.01.2020 - 31.03.2020	extern	610.758,82 €	881.602,00 €
Bayernkaserne Haus 12 - Sommer	770	01.04.2020 - 31.10.2020	extern	293.867,33 €	4.356.746,25 €
Bayernkaserne Haus 12 – Winter	217	01.11.2020 - 31.12.2020	extern	293.867,33 €	597.530,24 €
Bayernkaserne Haus 18	85	01.01.2020 - 31.12.2020	extern	110.529,06 €	1.344.770,23 €
Bayernkaserne Haus 19	74	01.01.2020 - 31.12.2020	extern	109.206,46 €	1.328.678,65 €
Bayernkaserne Haus 43	167	01.01.2020 - 31.12.2020	extern	144.689,51 €	1.760.389,06 €
Blumenstraße 51	77	01.01.2020 -	extern	62.781,60 €	763.842,77 €

		31.12.2020			
Burgauerstraße 41	200	01.01.2020 - 31.12.2020	intern	29.158,07 €	354.756,54 €
Centa-Hafenbrädl-Straße 49	140	01.01.2020 - 31.12.2020	intern	28.870,17€	351.253,73 €
Elsenheimerstraße 48-50	500	01.01.2020 - 31.12.2020	extern	256.733,38 €	3.123.589,46 €
Forstenrieder Allee 246	192	01.01.2020 - 31.12.2020	extern	75.432,37 €	917.760,47 €
Hans-Thonauer-Straße 3d	285	01.01.2020 - 31.12.2020	intern	35.793,47 €	435.487,27 €
Klausenburger Straße 2-6	600	01.01.2020 - 31.12.2020	extern	262,948,42 €	3.346,646,73 €
Kronstadter Straße 38	296	01.01.2020 - 31.12.2020	intern	36.585,21 €	445.120,00€
Langwieder Hauptstraße 30	300	01.01.2020 - 31.12.2020	extern	87.684,31 €	1.066.825,75 €
Mainaustraße 14	190	01.01.2020 - 31.12.2020	intern	28.438,32 €	345.999,51 €
Ottobrunner Straße 28 h	200	01.01.2020 - 31.12.2020	intern	29.158,07 €	354.756,54 €
Rosenheimer Straße 192	60	01.01.2020 - 31.12.2020	extern	101.888,81 €	1.239.647,21 €
Triebstraße 24	342	01.01.2020 - 31.12.2020	extern	93.819,66 €	1.141.472,52 €
Gesamtsumme					26.231.905,80 €

Tabelle 39

8.5 Konsumtive Kosten im Jahr 2021

Im Jahr 2021 laufen die Nutzungsdauer von drei Standorten aus, die mit einer Laufzeit von fünf Jahren beschlossen sind. Das betrifft die Unterkunft Forstenrieder Allee 246, Kronstadter Straße 38 und Triebstraße 24.

Folgende Kosten müssen für das Jahr 2021 beantragt werden:

Objekt	Kap.	Berechnungs- laufzeit im	Betrieb	Laufende Kosten	Gesamtkosten
--------	------	-----------------------------	---------	--------------------	--------------

		Jahr 2019		pro Monat (30T)	
Arnold-Sommerfeld-Straße 11	146	01.01.2021 - 31.12.2021	intern	25.271,39 €	307.468,57 €
Bayernkaserne Haus 12 – Winter	217	01.01.2021 - 31.03.2021	extern	610.758,82 €	881.602,00 €
Bayernkaserne Haus 12 - Sommer	770	01.04.2021 - 31.10.2021	extern	293.867,33 €	4.356.746,25 €
Bayernkaserne Haus 12 – Winter	217	01.11.2021 - 31.12.2021	extern	293.867,33 €	597.530,24 €
Blumenstraße 51	77	01.01.2021 - 31.12.2021	extern	62.781,60 €	763.842,77 €
Burgauerstraße 41	200	01.01.2021 - 31.12.2021	intern	29.158,07 €	354.756,54 €
Centa-Hafenbrädl-Straße 49	140	01.01.2021 - 31.12.2021	intern	28.870,17€	351.253,73 €
Eisenheimerstraße 48-50	500	01.01.2021 - 31.12.2021	extern	256.733,38 €	3.123.589,46 €
Forstenrieder Allee 246	192	01.01.2021 - 31.03.2021	extern	75.432,37 €	226.297,10 €
Hans-Thonauer-Straße 3d	285	01.01.2021 - 31.12.2021	intern	35.793,47 €	435.487,27 €
Klausenburger Straße 2-6	600	01.01.2021 - 31.12.2021	extern	262,948,42 €	3.346,646,73 €
Kronstadter Straße 38	296	01.01.2021 - 31.08.2021	intern	36.585,21 €	296.340,17 €
Langwieder Hauptstraße 30	300	01.01.2021 - 31.12.2021	extern	87.684,31 €	1.066.825,75 €
Mainaustraße 14	190	01.01.2021 - 31.12.2021	intern	28.438,32 €	345.999,51 €
Ottobrunner Straße 28 h	200	01.01.2021 - 31.12.2021	intern	29.158,07 €	354.756,54 €
Rosenheimer Straße 192	60	01.01.2021 - 31.12.2021	extern	101.888,81 €	1.239.647,21 €
Triebstraße 24	342	01.01.2021 - 31.12.2021	extern	93.819,66 €	1.141.472,50 €
Gesamtsumme					19.190.262, 23 €

Tabelle 40

9. Betriebskosten für zwingend vorgeschriebene Notfallplätze 2017

Ausgangslage

Wie unter 2.2.1 dargestellt, fordert die Regierung von Oberbayern von der Landeshauptstadt München, dass sie in jedem Fall 300 Notfallplätze zur sofortigen Belegung vorhält. Die anfallenden Kosten dieser Notfallplätze werden von der Regierung von Oberbayern erstattet. Allerdings zeigt die Erfahrung des vergangenen Jahres, dass bei einem tatsächlichen Notfall und den daraus resultierenden Zuweisungen circa 500 – 600 Notfallplätze sofort erforderlich sind. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration schlägt deshalb vor, weitere 200-300 Notfallplätze vorzuhalten.

Für das Haushaltsjahr 2017 sollen folgende beiden Leichtbauhallen als Notfallobjekte vorgesehen werden: Maria-Goeppert-Mayer Straße 21, 292 Bettplätze, Max-Pröbstl-Straße 4, 232 Bettplätze, insgesamt also 524 Bettplätze. Betreffend der Kostenerstattung der zusätzlichen 224 Notfallplätze laufen derzeit Verhandlungen mit der Regierung von Oberbayern.

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration geht davon aus, dass auch die Kosten dieser zusätzlichen Notfallplätze von der Regierung von Oberbayern erstattet werden. Soweit diese Objekte in Betrieb genommen werden müssen, fallen die in Tabelle 42 und Tabelle 43 aufgeführten Kosten für den Betrieb an.

Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21

01.01.2017 – 20.06.2017

Objekt	Kap.	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21	292	260.700,50 €	1.485.992,87 €

Tabelle 41

Max-Pröbstl-Straße 4

01.01.2017- 31.12.2017

Objekt	Kap.	Laufende Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten
Max-Pröbstl-Straße 4	232	257.281,97 €	3.130.263,93 €

Tabelle 42

Nachrichtlich: Zusätzlich fallen Cateringkosten insgesamt in Höhe von 3.367.224,00 € an.

Diese werden im Rahmen der Leistungen zum AsylbLG geltend gemacht.

Das Betreiben beider Leichtbauhallen als Standorte für Notfallplätze verursacht Kosten in Höhe von **4.616.256,80 €**.

10. KÜCHENEINBAU HOFMANNSTRAÙE 51, AM HOLLERBUSCH 1, KLAUSENBURGER STRAÙE 2 - 6, HELLABRUNNER STRAÙE1, BAYERNKASERNE HÄUSER 17, 18, 19, 43 UND NAILASTRAÙE (Fl.Nr.577/0)

Der Standard für Gemeinschaftsunterkünfte (GU) für Flüchtlinge umfasst grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung einer Gemeinschaftsküche, in der sich die Asylbewerberinnen und Asylbewerber eigenständig Speisen zubereiten können.

Hinzu kommt folgender Aspekt:

Die Cateringkosten für Statuswechsler in diesen Einrichtungen werden nicht durch das AsylbLG gedeckt und folglich nicht durch die Regierung von Oberbayern erstattet. So lange Statuswechsler in Unterkünften mit Catering untergebracht sind, entsteht bei den Cateringkosten daher eine „Kostenerstattungslücke“. Daher müssen auch aus diesem Grund Küchen oder Küchencontainer nachgerüstet werden.

Bayernkaserne Häuser 17, 18, 19 und 43

Die Kosten für die Einrichtung der Küchen einschließlich des Aufstellens der zwei Küchencontainer belaufen sich für alle genannten Häuser insgesamt auf 1.140.000 €. Das Catering mit maximal 15 € (laut Stadtratsbeschluss) kostet 229.194 € Brutto pro Monat. Bei einer Belegungsdauer von 5 Monaten hat sich der Küchenbau einschließlich der aufgestellten Küchencontainer somit bereits amortisiert.

Hofmannstraße 51:

Der Standort Hofmannstraße 51 ist zum 01.10.2016 in Betrieb gegangen. Um den GU-Standard gerecht zu werden, ist vor der Inbetriebnahme der Einbau von Küchen vorgesehen. Hierfür werden voraussichtlich Investitionen in Höhe von 260.000 € in 2016 getätigt.

Klausenburger Straße 2 - 6

Im Standort Klausenburger Str. 2 - 6 sollen ebenfalls Küchen eingebaut werden. Dafür werden voraussichtlich 210.000.- € erforderlich.

Diese Kostenschätzung beruht auf Vergleichszahlen aus dem bereits realisierten KÜcheneinbau in der Hofmannstr. 51.

Hellabrunner Straße1

Im Standort Hellabrunner Str. 1 sollen Küchen eingebaut werden. Dafür werden voraussichtlich 260.000.- € erforderlich.

Die Kostenschätzung beruht auf Vergleichszahlen aus dem bereits realisierten Kücheneinbau in der Hofmannstr. 51.

Nailastraße:

In der Nailastraße wurde auf einem städtischen Grundstück in Modulbauweise ein Objekt für max. 160 minderjährige Flüchtlinge geplant und gebaut (4. Standortbeschluss, Vollversammlung vom 29.04.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 0305). Der Standort soll voraussichtlich im 1. Quartal 2017 in Betrieb gehen.

Aufgrund der geänderten Zugangszahlen soll die Betriebsbeschreibung für unbegleitete Minderjährige, die Flüchtlingsstatus haben, verändert werden.

Ein für diese Zielgruppe flexibles Konzept von Unterbringungen gem. § 42 SGB VIII (UM) zur Unterbringung in der Jugendhilfe (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) oder der Erziehungshilfe (§ 34 und § 35 SGB VIII) wird das Stadtjugendamt dem Stadtrat zeitnah vorlegen.

Sowohl für eine Nutzung des Objektes als Inobhutnahmeeinrichtung als auch durch die Kinder- und Jugendhilfe sind Küchen im Gegensatz zu den zunächst geplanten sogenannten Catering-Küchen notwendig.

Für die notwendige Umrüstung zur Inbetriebnahme der Küchen entstehen einmalig Kosten in Höhe von circa 80.000 €. Den Einbau der Küchen übernimmt das Baureferat.

Am Hollerbusch 1:

Der Standort Am Hollerbusch 1, der bislang zur Nutzung für unbegleitete Minderjährige gedacht war, soll mit einer Belegung durch Frauen, Mütter mit Kindern und Familien umgewidmet werden. Der Betrieb soll mittels eigenem Personal erfolgen, die Asylsozialberatung durch einen Träger. Soweit möglich sollen Räume im Erdgeschoss mittels Kooperationsvereinbarungen den umliegenden Einrichtungen zur eigenen Nutzung und zur gemeinsamen Nutzung zur Unterstützung und Integration der oben genannten Zielgruppe zur Verfügung gestellt werden.

Für den notwendigen Einbau der Küchen entstehen einmalig Kosten in Höhe von circa 60.000 €. Den Einbau der Küchen übernimmt das Baureferat.

Zu diesem Zweck sind folgende Umbauten nötig: Es sollen in den dafür vorgesehenen Räumen insgesamt vier Küchenzeilen (davon jeweils zwei im Erdgeschoss und zwei im Obergeschoss) mit Herdplatten, Backöfen, Spülen sowie einer Zeitschaltautomatik eingebaut werden. Dies ermöglicht eine flexible, den Bedarfen angepasste Nutzung. Der Einbau von Ober- und Unterschränken und großen Kühlschränken mit abschließbaren Fächern ist in diesem Kontext ebenfalls sinnvoll und nötig.

Der Standort soll voraussichtlich im 1. Quartal 2017 in Betrieb gehen.

Es muss entsprechend eine Erhöhung der MIP Einrichtungspauschale Maßnahme 4356.9330 in Höhe von 816.000 € für das Jahr 2016 erfolgen.

11. Darstellung der Kostenerstattung im Überblick/Ist-Situation

Zum 15.06.2015 wurde das erste Objekt der dezentralen Unterbringung in der Fauststraße 90 eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit gegenüber der Regierung von Oberbayern Kosten der kommunalen Flüchtlingsunterbringung nach dem AufnG geltend zu machen. Die Kostenerstattung richtet sich nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 AufnG: Der Freistaat Bayern erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten, die nach AsylbLG für Personen im Sinne von Artikel 1 AufnG erbrachten Leistungen. Gemäß § 11 Absatz 4 DVAsyl ist der Anspruch auf Erstattung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 AufnG ausgeschlossen, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Geltendmachen im Sinn des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 AufnG ist das Darlegen des Anspruchs auf Erstattung dem Grunde und der Höhe nach. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde von der Leistungserbringung Kenntnis erlangt hat.

Bisher wurden für das Jahr 2015 und für das erste Quartal 2016 für 39 Objekte insgesamt 66.271.851 € zur Kostenerstattung angemeldet (Stichtag , 07.10.2016 SAP-Sollstellung). Davon sind abschließend drei Kostenerstattungsanträge von der Regierung von Oberbayern geprüft und abgerechnet. Insgesamt ist bisher ein Betrag von 45.526.202 € erstattet worden. Davon sind 45 Mio. € als Vorschuss ohne konkrete Prüfung der eingereichten Kostenerstattungsanträge gezahlt worden.

Für die weiteren Objekte finden Nachverhandlungen statt, da die Regierung von Oberbayern zum Teil noch weitere Unterlagen, zum Teil noch konkrete Begründungen fordert. Die Vorlage von Verträgen und Rechnungsunterlagen erfordert dabei einen hohen Aufwand, da gerade in der Hochzeit der Flüchtlingsankünfte im Sommer/Herbst 2015 der Not gehorchend Unterbringungen veranlasst wurden und für die getroffenen Vereinbarungen die Schriftform nachgeholt werden muss. Das bereitet in der Kostenerstattung nach dem AufnG gewisse Schwierigkeiten, da die Nachweisführung gegenüber der Regierung von Oberbayern damit erheblich erschwert ist. Hier wird versucht, auf dem Verhandlungsweg zu einer Einigung zu kommen, jedoch bleibt das Ergebnis abzuwarten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dafür weitere Personalressourcen

zugeschaltet werden müssen. Diese können derzeit noch nicht beziffert werden. Der Stadtrat wird gegebenenfalls damit erneut befasst werden.

Darüber hinaus gibt es aber auch durchaus kritische Nachfragen und Ablehnungen der Regierung von Oberbayern zum Umfang der personellen und sachlichen Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte. Hier bestehen Differenzen, da der städtische Standard teilweise über den Vorgaben der Regierung von Oberbayern liegt, aber aus Sicht des Sozialreferats/Amt für Wohnen und Migration für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft notwendig ist. Als Beispiel darf hier der Sicherheitsdienst genannt werden. Trotz dieser – hier nur verkürzt ausgeführten – Erstattungsrisiken ist das Ziel, eine 90 %ige Kostenerstattungsquote zu erreichen.

Ausblick

Die Anmeldung der Kosten für die dezentrale Unterbringung bei der Regierung von Oberbayern ist ein laufender Arbeitsprozess. Aktuell werden die Kosten für das erste Quartal 2016 zur Kostenerstattung angemeldet. Selbst bei wohlwollender Prüfung der angemeldeten Kosten durch die Regierung von Oberbayern muss man aber davon ausgehen, dass Zahlungen erst mit einem zeitlichen Abstand von fast einem Jahr nach Entstehung eingehen, d. h. für das erste Quartal 2016 werden die Kostenerstattungs-anträge im dritten Quartal gestellt und im vierten Quartal 2016 von der Regierung bearbeitet. Eine zeitnähere Anmeldung ist nicht möglich, da erst nach Abschluss des jeweiligen Quartals die unterschiedlichen Akteure innerhalb der Stadt München die Daten vorlegen können und dann die Kostenerstattungsanmeldung erfolgt. Der Großteil der Kosten entsteht im Bau- und Kommunalreferat. Diese Kosten müssen von den genannten Referaten objektbezogen zusammengefasst und an das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration gemeldet werden. Hier erfolgt eine Zusammenführung dieser Kosten und der unmittelbar im Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration anfallenden Kosten (z.B. Lagerentnahmen für die Ausstattung der Unterkünfte) sowie eine Prüfung auf Plausibilität und Erstattungsfähigkeit. Bei Unklarheiten wird eine Klärung mit dem zuständigen Referat herbeigeführt. Um bis zur Klärung der offenen Fragen dennoch einen Zahlungseingang zu erreichen, hat das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration mit der Regierung von Oberbayern die Möglichkeit von Vorschusszahlungen verhandelt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen hat die Regierung von Oberbayern eine Vorschusszahlung von 45 Mio. € zugesagt und mittlerweile auch überwiesen. Über die Zahlung weiterer Vorschüsse, wird verhandelt, wenn hier belastbares Zahlenmaterial vorliegt.

Im Jahr 2017 ist Ziel, zirka 61.000.000 € an Erstattung von der Regierung von Oberbayern zu erhalten. Hintergrund ist, dass erreicht werden soll, die Kosten jeweils für das 2. Halbjahr 2016 und das 1. Halbjahr 2017 erstattet zu bekommen. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Prognose. Deren Realisierung hängt davon ab, wie sich die

Regierung von Oberbayern bei den Kostenverhandlungen positioniert und wie schnell diese Kostenverhandlungen zu den einzelnen Objekten abgeschlossen werden können.

12. Darstellung der Kosten und der Finanzierung 2017 – 2021

12.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		2017: 1.343.141,46 2018: 30.633.473,34 2019: 26.889.785,02 2020: 26.231.905,80 2021: 19.190.262,23	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		Flüchtlingsunterkünfte Betrieb (Antragspunkt 12) 2017: 1.165.936,46 € Betrieb (Antragspunkt 13) 2018: 30.633.473,34 € 2019: 26.889.785,02 € 2020: 26.231.905,80 € 2021: 19.190.262,23 € 2 Notfallobjekte Bestreifung (Antragspunkt 8.1)	

	dauerhaft	einmalig	befristet
		2017: 17.200,00 € Vorhaltekosten (Antragspunkt 8.1) 2017: 360.000,00 € 5 Notfallobjekte Bestreifung (Antragspunkt 9) 2017: 53.605,00 € Vorhaltekosten (Antragspunkt 9) 2017: 900.000,00 € Karlstr. 77 – 79 Bestreifung (Antragspunkt 12) 2017: 6.400,00 € Bayernkaserne Bewachung (Antragspunkt 12) 2017: 840.000 €	
Transferauszahlungen (Zeile 12)		Catering Einsparungen durch Kücheneinbauten (Antragspunkt 17) 2017: - 2.000.000 €	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
 Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.
 Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

12.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	einmalig
Erlöse	2017: 42.132.084,62 2018: 27.570.126,01 2019: 24.200.806,52 2020: 23.608.715,22

	einmalig
	2021: 17.271.236,01
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	
davon:	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)	
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	(siehe Vortragspunkt 12) 2017: 42.132.084,62 2018: 27.570.126,01 2019: 24.200.806,52 2020: 23.608.715,22 2021: 17.271.236,01
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)	
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)	

12.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		2.010.000,-- in 2016	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22) Kücheneinbau (Antragpunkte 7 und 8) Hofmannstraße 51 Klausenburger Straße 2-6		260.000 € 210.000 €	

	dauerhaft	einmalig	befristet
Hellabrunner Straße 1 Am Hollerbusch Nailastraße <u>Kücheneinbau</u> (Antragspunkte 19 und 20) Bayernkaserne Häuser 17, 18, 19, 43		260.000 € 60.000 € 80.000 € 1.140.000 €	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

12.4 Feststellung der Wirtschaftlichkeit

Der Einbau von Küchen in der Hofmannstraße 51, Klausenburger Straße 2 - 6, und in der Hellabrunner Straße 1, Bayernkaserne Häuser 17, 18, 19 und 43 ist wirtschaftlicher als der Bezug von Cateringleistungen.

Hofmannstraße 51

Die Kosten für Cateringleistungen betragen monatlich 267.750 €. Der Einbau der Küchen kostet einmalig 260.000 €. Zusätzlich fallen nach dem Kücheneinbau monatlich etwa 7.500 € Betriebskosten für die Küchen an.

Ab dem Einbau fallen die Kosten für die Cateringleistungen weg, so dass sich der Einbau von Küchen sehr schnell amortisiert.

Klausenburger Straße 2 - 6

Die Kosten für Cateringleistungen betragen monatlich 135.000 €. Der Einbau der Küchen kostet einmalig 210.000 €. Zusätzlich fallen nach dem Kücheneinbau monatlich etwa 7.500 € Betriebskosten für die Küchen an.

Ab dem Einbau fallen die Kosten für die Cateringleistungen weg, so dass sich der Einbau von Küchen sehr schnell amortisiert.

Hellabrunner Straße 1

Die Kosten für Cateringleistungen betragen monatlich 225.000 €. Der Einbau der Küchen kostet einmalig 260.000 €. Zusätzlich fallen nach dem Kücheneinbau monatlich etwa 7.500 € Betriebskosten für die Küchen an.

Ab dem Einbau fallen die Kosten für die Cateringleistungen weg, so dass sich der Einbau von Küchen sehr schnell amortisiert.

Soweit in den Einrichtungen Küchen vorhanden sind, erhöhen sich auf der anderen Seite zwar die Auszahlungen im Rahmen des AsylbLG, da dann auch Geld für die Beschaffung von Lebensmitteln ausbezahlt wird.

Die Kosten für das Catering sind jedoch im Vergleich zu den Auszahlungen im Rahmen des AsylbLG höher, so dass sich insgesamt Einsparungen ergeben.

Abhängig von der konkreten Belegung und der Zusammensetzung in der jeweiligen Unterkunft, rechnet das Sozialreferat mit Einsparungen von cirka 2.000.000 € durch den Einbau der Küchen in der Hellabrunner Straße 1, der Klausenburger Straße 2 - 6 und der Hofmanstraße 51.

Zudem wird der Einbau von Gemeinschaftsküchen von der Regierung von Oberbayern gefordert, weil dies dem Standard in Gemeinschaftsunterkünften entspricht. Nur dann, wenn ein Einbau zum Beispiel aus brandschutzrechtlichen Gründen oder Platzgründen im Gebäude nicht möglich wäre, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Dann müsste aber immer noch geprüft werden, ob nicht Küchencontainer aufgestellt werden könnten.

Zudem sind in den Unterkünften auch sogenannte Statuswechsler untergebracht, für die hinsichtlich der Kosten für das Catering keine Kostenerstattung möglich ist (siehe oben).

Am Hollerbusch 1

Das Objekt Am Hollerbusch 1 wurde kurzfristig vom Stadtjugendamt an das Amt für Wohnen und Migration übergeben. Für die Nutzung ist der Einbau von Küchen notwendig, es entstehen daher Kosten in Höhe von einmalig 60.000 Euro in 2016.

Bayernkaserne Häuser 17, 18, 19 und 43

Die Kosten für die Einrichtung der Küchen einschließlich des Aufstellens der zwei Küchencontainer belaufen sich für alle genannten Häuser insgesamt auf 1.140.000 €. Das Catering mit maximal 15 € (laut Stadtratsbeschluss) kostet 229.194 € Brutto pro Monat. Bei einer Belegungsdauer von 5 Monaten hat sich der Küchenbau einschließlich der aufgestellten Küchencontainer somit bereits amortisiert.

12.5 Finanzierung

Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2016 wurde für den Betrieb der städtischen Flüchtlingsunterkünfte im Sozialreferat ein Gesamtbedarf in Höhe von 69 Mio. € bei der

Stadtkämmerei angemeldet.

Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2017 ist einmalig ein Bedarf in Höhe von zunächst 43.470.285,90 € angemeldet worden. Im Entwurf des Haushaltsplanes wurde somit nur der Betrieb berücksichtigt und es wird nicht zwischen dem Betrieb und den Notfallobjekten unterschieden. Nach den aktuellen Standortplanungen beläuft sich der derzeit absehbare Bedarf für 2017 auf 44.636.222,36 € für den Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte. Darüber hinaus entstehen Kosten für die Bestreifung der stillgelegten Objekte (sieben Leichtbauhallenstandorte (zwei und fünf), die Karlstraße 77-79 in Höhe von zusammen 77.205 € sowie den Wachdienst an der Pforte Bayernkaserne in Höhe von 840.000 €. Somit entsteht ein Gesamtbedarf für 2017 in Höhe von 45.553.427,36 €. Um die Notfallobjekte (Leichtbauhalle Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21, Leichtbauhalle Max-Pröbstl-Straße 4) in Betrieb nehmen zu können, sind weitere 4.616.256,89 € notwendig. Falls diese beiden Notfallobjekte nicht benötigt werden und somit nicht in Betrieb genommen werden, fallen Vorhaltekosten/Bestreifungskosten in Höhe von 377.000 € an.

Aufgrund unterschiedlicher Vertrags- und Objektlaufzeiten stellen sich die jährlichen Betriebsbudgets bis 2021 unterschiedlich dar.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden, da die Planungssicherheit für Vergaben und für die Versorgung der Flüchtlinge unabweisbar ist.

Unabweisbarkeit (Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO)

Bei der Unterbringung von Flüchtlingen, die der Landeshauptstadt München im Rahmen der dezentralen Unterbringung der Regierung von Oberbayern gem. Art. 6 Abs.1 AufnG zugewiesen werden, handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der dezentralen Unterkünfte, ist es unabweisbar notwendig, Leistungen wie Verwaltung, Reinigung, Sicherheit, evtl. Catering und Müllentsorgung rechtzeitig und lückenlos zu gewährleisten.

Können diese Aufgaben nicht wahrgenommen werden, kann eine Einrichtung nicht betrieben werden. Eine Unterbringung ist in der Folge nicht möglich.

Bereitstellung der erforderlichen Mittel Haushaltsplan 2017 ff.

Die zusätzlich benötigten konsumtiven Auszahlungsmittel für den Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte und Notfallobjekte werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2017 ff. aufgenommen.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung

Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration

Eine Bereitstellung der zusätzlich benötigten investieren Auszahlungsmittel für 2016 in Höhe von 816.000 € ist sofort erforderlich. Die für das laufende Haushaltsjahr benötigten Auszahlungsmittel werden als überplanmäßige Mittelbereitstellung auf dem Büroweg durch die Stadtkämmerei bereitgestellt. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020 wird entsprechend angepasst (Finanzposition 4356.935.9330.1).

Kommunalreferat

Eine Bereitstellung der zusätzlich benötigten investieren Auszahlungsmittel für 2017 in Höhe von 1.140.000 € ist sofort erforderlich. Die für das Haushaltsjahr 2017 benötigten Auszahlungsmittel werden als überplanmäßige Mittelbereitstellung auf dem Büroweg durch die Stadtkämmerei bereitgestellt. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020 wird entsprechend angepasst (Finanzposition 0640.935.4083.5).

13. Aktuelle Unterbringungsbedarfe aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen darstellen; Antrag Nr. 14–20 / A 02227 von Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Otto Seidl, Herrn StR Johann Stadler und Frau StRin Dr. Manuela Olhausen vom 17.06.2016 (Anlage 2)

Mit dem o.g. Antrag vom 17.06.2016 wird beantragt, dem Stadtrat dazustellen, wie sich angesichts der rückläufigen Flüchtlingszahlen die prognostizierten Bedarfe für weitere Kapazitäten (neue Unterkünfte, Aufstockung bestehender Unterkünfte) darstellen und welche Auswirkungen dies auf das weitere Prozedere der Standortbeschlüsse sowie auf den Finanzbedarf haben wird.

Die prognostizierten Bedarfe und die Auswirkungen auf die weiteren Planungen können dieser Vorlage unter Ziffer 1.3 entnommen werden.

Die Auswirkungen auf den Finanzbedarf lassen sich derzeit nicht exakt bestimmen. Sie sind abhängig von den konkret zu schaffenden weiteren Unterkünften. Je nachdem, ob es sich um umzubauende Bestandsobjekte oder um städtische Neubauten handelt, ergibt sich eine relative Bandbreite beim Finanzbedarf. In den Fällen, in denen es sich um Unterkünfte für Asylsuchende handelt, wird eine Kostenerstattung bzw. eine vorherige Kostenzusage bei der Regierung von Oberbayern beantragt. Sofern es sich um Unterkünfte für Wohnungslose mit Ansprüchen nach dem SGB II handelt, werden die Kosten der Unterkunft im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften geltend gemacht. Die (Vor-) Finanzierung durch städtische Mittel erfolgt in beiden Fällen durch

Finanzierungsbeschlüsse bzw. im Rahmen der Haushaltsaufstellung.
Sofern weiterhin neue Standorte für Asylsuchende benötigt werden, sollen diese ebenso wie ggf. nicht mehr benötigte Standorte auch zukünftig vom Stadtrat im Ausschuss für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge beschlossen werden. Das Sozialreferat plant diesbezüglich keine Änderung des Verfahrens.

14. Unterbringung von Geflüchteten: weg vom Reagieren im Krisenmodus – zukunftsfähig planen!; Antrag Nr. 14–20 / A 02233 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 22.06.2016 (Anlage 3)

Mit dem o.g. Antrag vom 22.06.2016 wird ein Bericht eingefordert, aus dem hervorgeht, wie nach dem von der Regierung von Oberbayern angeordneten Baustopp die weiteren Planungen für die vom Stadtrat beschlossenen und bestehenden Flüchtlingsunterkünfte aussehen.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Fragen gestellt:

Frage:

Welche der bereits beschlossenen Unterkünfte werden noch realisiert, welche werden geschlossen und welche werden gestrichen?

Antwort:

Neben dem bereits vom Ausschuss für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge am 07.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 06612) aufgehobenem Leichtbauhallenstandort am Toni-Merkens-Weg wird aufgrund der Umsteuerung auch der Leichtbauhallenstandort an der Fürstenrieder Straße 155 nicht mehr weiter verfolgt. Die bereits fertig

gestellte Leichtbauhalle an der Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21 wurde nicht mehr in Betrieb genommen, sondern soll als Notfallreserve vorgehalten werden. Ebenfalls nicht mehr umgesetzt werden die Planungen für Flüchtlingsunterkünfte in der Georg-Reismüller-Straße 32 (10. Standortbeschluss vom 17.09.2015, Nr. 14-20 / V 04258), da dieser Standort derzeit zur Einlagerung der bereits abgebauten Leichtbauhallen genutzt wird. Der Standort an der Dachauer Straße 232 (14. Standortbeschluss vom 12.11.2015, Nr. 14-20 / V 04684) wurde nicht weiter verfolgt, da er zu teuer geworden wäre. Selbiges gilt für die Joseph-Wild-Straße 3 (14. Standortbeschluss vom 12.11.2015, Nr. 14-20 / V 04684). Am Kapuzinerhölzl (16. Standortbeschluss vom 03.12.2015, Nr. 14-20 / V 04785) wäre die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreichend gewesen.

Die Objekte Hanebergstraße 2 sowie Wotanstraße 88 werden zur Nutzung für Wohnungslose umgeplant.

Die Standorte

- Kronstadter Straße 38
- Elsenheimer Straße 48
- Triebstraße 24
- Forstenrieder Allee 246
- Langwieder Hauptstraße 30
- Meindlstraße 14-16
- Klausenburger Straße 2-4 (Erweiterung)

werden weiter umgesetzt (Stand 05.10.2016).

Sofern möglich, sollen die Unterkünfte so in Betrieb genommen werden, dass sich diese auch für die Unterbringung anerkannter Flüchtlinge eignen. Von den in Betrieb befindlichen Objekten wurde zuletzt die Karlstraße 77- 79 geschlossen (Stand 12.09.2016). Ebenso ist eine Abverlegung aus der Hellabrunner Straße vorgesehen (Stand 12.09.2016).

Frage:

In welchem Zeitraum werden die vorübergehenden Unterkünfte sowie die Leichtbauhallen durch Festbauten mit angemessenen Standards ersetzt.

Antwort:

Der Standort Fauststraße 90 soll bis zum Jahresende 2016 aufgegeben werden, der Standort Skagerrakstraße 4 zum 30.09.2016. Der Standort Hofmannstraße 69 hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2017, die Schertlinstraße 8 bis zum 31.07.2017 (Stand 12.09.2016). Mit der sukzessiven Abverlegung aus der Hellabrunner Straße 1 soll innerhalb des vierten Quartals 2016 begonnen werden (Stand 12.09.2016).

Die Leichtbauhallenstandorte sollen bis Ende 2016 abverlegt werden (Stand 12.09. 2016).

Frage:

Welche Überlegungen und Ideen werden diskutiert, um von jetzt an das Angebot an Unterkünften nachhaltiger und effizienter zu gestalten, damit im Bedarfsfall schnell und unbürokratisch Betten zur Verfügung gestellt werden können?

Wie kann in Zukunft vermeiden werden, dass Notlösungen erhalten müssen, wenn wieder schnell eine große Zahl Betten benötigt wird, während in Zeiten zurückgehender Flüchtlingszahlen wieder Betten abgebaut werden?

Antwort:

Die bisherige Vorgehensweise mit der Task Force UFW sowie entsprechenden Beschlüssen im Ausschuss für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge ist effizient und hat in schnellstmöglicher Zeit nachhaltige Flüchtlingsunterkünfte (Bauten in Modul- bzw. Ständerbauweise) geschaffen. Sollten die Flüchtlingszahlen wieder signifikant steigen, kann auf das unter Ziffer 1.5.2 dargestellte Konzept zur Notfallreserve zurückgegriffen werden. Da es sich bei den Kosten für die Bauten und Planungen um Steuergelder handelt, können nicht beliebig viele Unterkünfte „auf Halde“ vorgehalten werden. Die Reserve ist auf ein sinnvolles und notwendiges Maß zu begrenzen, dabei sind auch finanzielle Aspekte unabdingbar zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der Freistaat Bayern angekündigt, zukünftig wieder vermehrt auf die Unterbringung in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften zu setzen. Insofern geht das Sozialreferat derzeit davon aus, dass ein Vorhalten von Unterkünften über die dargestellten Reservekapazitäten hinaus nicht erforderlich ist. Letztlich muss aber immer die aktuelle Entwicklung, insbesondere auch die weltpolitische Lage, genau beobachtet werden, damit weiterhin ein flexibles, „atmendes“ System in der Flüchtlingsunterbringung zur Verfügung steht und auf alle Entwicklungen angemessen und zeitnah reagiert werden kann.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Baureferat, dem Kommunalreferat, der Stadtkämmerei sowie der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt. Die Sitzungsvorlage ist hinsichtlich der Ausführungen zum Vergabeverfahren mit dem Direktorium – HA II, Vergabestelle 1 und hinsichtlich der Formulierung des Antrages der Referentin mit dem Direktorium-Rechtsabteilung abgestimmt.

Vor Druck wurde aufgrund der Stellungnahme der Stadtkämmerei eine Kürzung im MIP in

Ziffer 7 sowie in Ziffer 15 des Antrags der Referentin vorgenommen. Im Vortrag wurde auf die Überarbeitung verzichtet.

Die abschließende Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung lag zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor und wird ggf. als Ergänzung zur Vorlage nachgereicht.

Auf die ergänzende Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen wird verwiesen. Das Sozialreferat greift das Vorbringen der Gleichstellungsstelle für Frauen gerne auf und wird dem Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt eine Beschlussvorlage zu den angesprochenen Punkten, insbesondere zu Strategie und Konzeption zur Unterbringung und zum Schutz von besonders schutzbedürftigen Gruppen, wie beispielsweise Frauen, LGBT und Menschen mit Behinderung, vorlegen.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin bezüglich der Strategie Flüchtlingsunterbringung wird Kenntnis genommen und zugestimmt.
2. Die in Leichtbauhallen untergebrachten Personen sollen bis Ende 2016 in andere Unterkünfte verlegt werden.
3. Das Sozialreferat, speziell die „Task Force UFW“ unter der Federführung des Sozialreferats wird beauftragt, entsprechend der Empfehlungen unter Ziffer 3. des Vortrages zu verfahren:
 - Die noch fertigzustellenden bzw. gerade fertiggestellten Objekte bleiben in kommunaler Zuständigkeit.
 - Mit der Regierung von Oberbayern wird der Umgang mit dem sogenannten Platzdefizit geklärt.
 - Die „Task Force UFW“ reagiert verstärkt auf die wachsende Anzahl von anerkannten Flüchtlingen in kommunaler Zuständigkeit. Flüchtlinge, die nicht zeitnah in den Münchner Wohnungsmarkt vermittelt werden können, müssen länger in Gemeinschaftsunterkünften verbleiben. Diesem Umstand soll durch eine verbesserte Ausstattung (Schaffung eigener Nasszellen und Kochgelegenheiten) Rechnung getragen werden.
4. Das Sozialreferat, speziell die „Task Force UFW“ unter der Federführung des Sozialreferats wird beauftragt, entsprechend der Empfehlungen unter Ziffer 3. des Vortrages zu verfahren und die frei werdenden Leichtbauhallen nicht abzubauen, sondern entsprechend Ziffer 2.3.3 des Vortrages bis zum Laufzeitende als Notfallreserve vorzuhalten, ebenso wie weitere Objekte in der Bayernkaserne und die

Hellabrunner Straße 1.

5. Der Antrag Nr. 14–20 / A 02227 von Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Otto Seidl, Herrn StR Johann Stadler und Frau StRin Dr. Manuela Olhausen vom 17.06.2016 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Der Antrag Nr. 14–20 / A 02233 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 22.06.2016 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2016 – 2020 wird wie folgt geändert:

MIP alt

Investitionsliste 1, Unterabschnitt 4356, Maßnahmennummer 9330,
Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Notquartiere f. Wohnungslose,
Pauschale kostenrechnende Einrichtungen

4356. 9330	Gesamtkosten in 1.000	Finan-zier ung bis 2015	Summe 2016-20 20	2016	2017	2018	2019	2020
E (935)	2,393	0	2.353	2,193	40	40	40	40
Summe	2,393	0	2,353	2,193	40	40	40	40

MIP neu

Investitionsliste 1, Unterabschnitt 4356, Maßnahmennummer 9330,
Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Notquartiere für Wohnungslose,
Pauschale Kostenrechnende Einrichtungen

4356. 9330	Gesamtkosten in 1.000	Finan-zie rung bis 2015	Summe 2016-20 20	2016	2017	2018	2019	2020
E	2,693	0	2,653	2,493	40	40	40	40

(935)								
Summe	2,693	0	2,653	2,493	40	40	40	40

8. Dem im Vortrag der Referentin unter Ziffer 2.2 dargestellten Notfallkonzept wird in soweit zugestimmt, als die Standorte Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21 und Max-Pröbstl-Straße 4 als Notfallplätze vorgehalten und an die Regierung von Oberbayern gemeldet werden.
- 8.1 Für diese beiden Notfallobjekte fallen Vorhaltekosten in Höhe von 360.000,00 Euro und Kosten für die Bestreifung in Höhe von 17.200 Euro an.
Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 377.200,00 € für die Notfallobjekte sowie den jeweils korrespondierenden Erstattungsbetrag im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden. (Produkt 60 6.1.1, UA 4356, Kostenstellenknoten 203221).
- 8.2 Falls die Notfallobjekte im Laufe des 2017 in Betrieb genommen werden, fallen Kosten in Höhe von gesamt 4.616.256,89 Euro an. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von maximal 4.616.256,89 Euro für den Betrieb der Notfallobjekte bei Bedarf sowie den jeweils korrespondierenden Erstattungsbetrag im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 (Schlussabgleich) bei der Stadtkämmerei anzumelden (Produkt 60 6.1.1, UA 4356, Kostenstellenknoten 203221).
9. Dem im Vortrag der Referentin unter den Ziffern 2 und 8.1 dargestellten Notfallkonzept wird insoweit zugestimmt, als auch die übrigen bereits bestehenden Leichtbauhallen ebenfalls als Notfallreserve bis zum Laufzeitende vorgehalten werden.

Dafür fallen Kosten für die Bestreifung in Höhe von 53.605 € pro Jahr an sowie Vorhaltekosten von jährlich 900.000,00 €. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, für 2017 die einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 953.605,00 € für diese fünf Notfallobjekte sowie den jeweils korrespondierenden Erstattungsbetrag im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 (Schlussabgleich) bei der Stadtkämmerei anzumelden. (Produkt 60 6.1.1, UA 4356, Kostenstellenknoten 203221).
10. Dem im Antrag der Referentin vorgeschlagenen Einsatz von externem Wachpersonal in Flüchtlingseinrichtungen während der Nachtschicht 23:30 Uhr bis 08:00 Uhr wird zugestimmt.

11. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration, wird ermächtigt, die notwendigen Ausschreibungen sowie den Zuschlag an das wirtschaftlichste Angebot bzw. den Vertragsschluss zu veranlassen. Eine erneute Befassung des Stadtrates ist nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % übersteigen sollte.

12. Betrieb Flüchtlingsunterkünfte 2017:

Die Kosten für den Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte in 2017 betragen 44.636.222,36 €, hinzu kommen Kosten für die Bestreifung des stillgelegten Objektes Karlstraße 77 - 79 in Höhe von 6.400 Euro und die Wachdienst Pforte Heidemannstraße 50 in Höhe von 840.000 €, dies ergibt einen Gesamtbedarf in 2017 in Höhe von 45.482.622,36 €.

Im Entwurf des Haushaltsplans 2017 sind bereits Haushaltsmittel in Höhe von 43.470.285,90 € enthalten. Unter Berücksichtigung der gesamt anfallenden Vorhalte-/Bestreifungskosten wird ein Betrag in Höhe von 2.012.336,46 € benötigt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die einmalig in 2017 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 2.012.336,46 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden (Produkt 60 6.1.1, UA 4356, Kostenstellenknoten 203221).

13. Betrieb Flüchtlingsunterkünfte 2018 bis 2021:

Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung

2018: 30.633.473,34

2019: 26.889.785,02

2020: 26.231.905,80

2021: 19.190.262,23 Euro

sowie die jeweils korrespondierenden Erstattungsbeträge bei der Stadtkämmerei anzumelden (Produkt 60 6.1.1, UA 4356, Kostenstellenknoten 203221).

Die Kosten und Erlöse werden bei der Aufstellung des Schlussabgleichs und des Nachtrags überprüft und gegebenenfalls an veränderte Rahmenbedingungen angepasst.

14. Die unter Ziffer 8.1.1 und 8.1.2 dargestellten Mehrausgaben für den Brandschutz und die notwendigen Elektro- und IT-Arbeiten im Umfang von 184.000 € genehmigt.

Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit wird zugestimmt.

15. Investitionen für Kücheneinbauten:

Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Sozialreferat

wird daher beauftragt, den Kucheneinbau in den Unterkünften Hofmannstraße 51, Hellabrunner Straße 1, Klausenburgerstraße 2 - 6, Am Hollerbusch 1 und Nailastraße in Höhe von gesamt 300.000 € in 2016 zu finanzieren. Daher wird das Sozialreferat beauftragt, die in 2016 in Höhe von 300.000 € erforderlichen einmaligen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in 2016 auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4356.935.9330.1).

Durch die Einbauten der Küchen entstehen Einsparungen im Transferhaushalt, Produktleistung 6.1.1 in Höhe von hochgerechnet circa 2.000.000 € (Innenauftrag 609420000, 609425000). Die konkrete Einsparung wird zum Schlussabgleich bei der Stadtkämmerei angemeldet.

16. Der beschlossene Leichtbauhallenstandort in der Fürstenrieder Straße 155 wird nicht weiter verfolgt.
17. Die Planungen für die Flüchtlingsunterkünfte in der Georg-Reismüller-Straße 32 (10. Standortbeschluss vom 17.09.2015, Nr. 14-20 / V 04258), der Dachauer Straße 232 (14. Standortbeschluss vom 12.11.2015, Nr. 14-20 / V 04684), der Joseph-Wild-Straße 3 (14. Standortbeschluss vom 12.11.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04684) sowie Am Kapuzinerhölzl (16. Standortbeschluss vom 03.12.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04785) werden nicht weiter verfolgt.
18. Den vorgeschlagenen Standorten für Objekte und Flächen auf dem Gelände der Bay-ernkaserne wird im Rahmen des Programms für die Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen zugestimmt.
19. Das Kommunalreferat wird gebeten, die für das Haushaltsjahr 2017 überplanmäßigen, investiven Auszahlungsmittel für den Kucheneinbau sowie die Küchencontainer in Höhe von 1.140.000 € bei Finanzposition 0640.935.4083.5 bei der Stadtkämmerei im Schlussabgleich zu beantragen.
20. Der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2016 – 2020 wird wie folgt geändert:

MIP alt

Investitionsliste 1, Unterabschnitt 0640, Maßnahmennummer 4083, Einrichtung UFW KR

0640.	Gesamtkosten	Finanz-zie	Summe	2016	2017	2018	2019	2020
-------	--------------	------------	-------	------	------	------	------	------

4083	in 1.000 €	rung bis 2015	2016-2 020					
E (935)	3,327	1,327	2.000	1,000	1,000	0	0	0
Summe	3,327	1,327	2,000	1,000	1,000	0	0	0

MIP neu

0640. 4083	Gesamtkosten in 1.000 €	Finan-zie rung bis 2015	Summe 2016-20 20	2016	2017	2018	2019	2020
E (935)	4.467	1,327	3.140	1,000	2.140	0	0	0
Summe	4.467	1,327	3.140	1,000	2.140	0	0	0

21. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration, wird ermächtigt, die notwendigen Ausschreibungen sowie den Zuschlag an das wirtschaftlichste Angebot bzw. den Vertragsschluss zu veranlassen.

22. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)

An das Direktorium, HA II Vergabestelle 1

An das Direktorium, Rechtsabteilung

An das Baureferat

An das Kommunalreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Bildung und Sport

z.K.